

Geleitwort und Widmung

Bevor wir uns in den nachfolgenden Blättern mit der Geschichte des westfälischen Geschlechtes Rave befassen, wollen wir uns umschaun in der Heimat, in der unsere Vorfahren gelebt und gewirkt haben. Und wenn wir erfassen wollen, woher sie ihre unversiegbare Kraft holten und warum sie nach unruhiger Wanderzeit durch Jahrhunderte an ihrer Heimateerde festhielten, dann müssen wir dort das Land durchwandern und die Luft einatmen zu allen Zeiten des Jahres. Denn die Kraftfülle der Heimat ist der Urboden für alle Tugenden des Menschen, auch für einen gesunden Geschlechterstolz.

Wir müssen dann die Zeitläufe erkunden, in denen unsere Ahnen aufwuchsen, die Ämter und Berufe, die sie ausfüllten, die Kriege und Nöte, die sie durchlitten. Wir wollen die Städte aufsuchen, in denen sie lebten, die Burgen, auf denen sie dienten, die Kirchen, in denen sie beteten, die Gerichtsstühle, die sie innehatten, die Güter, mit denen sie belehnt wurden, die Häuser, darin sie wohnten, die Friedhöfe, auf denen sie ruhen. Kurz, wir wollen, so gut wir es vermögen, die Frauen und Männer unseres Namens einfügen in ihren eigenen Lebenskreis. Denn es will uns sinnlos erscheinen, wenn wir uns nur mit blutleeren Zahlen und wesenlosen Namen quälen. Vielmehr soll es unser Streben sein, unsere Altvordern lebensvoll in ihre Zeit zu stellen, auf daß sie wieder auferstehen und vor uns herwandeln mögen.

Vieles über ihr Leben ist uns bekanntgeworden. Das alles wollen wir aufzeichnen, schlicht und wahr, so wie wir es wissen. Keine noch so lockende Annahme soll uns zum Trug verleiten und keine noch so alte Legende werden wir ungeprüft übernehmen. Wo Schatten dunkeln, da müssen sie eingezeichnet werden, und wo Lichter glänzen, heißt es sich bescheiden, damit wir uns nicht in hohler Prahlerei verstricken. Denn da wir uns fernhalten von den Nebeln eines überschwenglichen Ahnenkultes, werden wir unserem Geschlechte am treuesten dienen.

Die Aufstellung unseres Stammbaumes enthebt uns aber auch der Verlegenheit, mit unechtem Tand zu prunken und zu prahlen, denn schon die Tatsache, daß wir die Folge der Vorfahren bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen können, hebt uns hinaus über die meisten Bürgergeschlechter. Sogar manches Adelsgeschlecht kann sich nicht einer solch reichen und über sieben Jahrhunderte reichenden Geschichte rühmen. Daß aber diese 25 Stammfolgen sauber vor uns stehen, das ist der Stolz, der uns festlich stimmt.

Die Heimattreue unserer Altvordern ist deshalb so erstaunlich, weil wir ein ausgesprochenes Geschlecht von Stadtbürgern waren, die ja gemeinhin viel leichter ihr Vaterhaus verlassen als die angestammten Bauern. Die ungewöhnliche Seßhaftigkeit erleichtert erklärlicherweise die Erforschung unserer Geschlechtergeschichte. Soweit die Kirchenbücher, die Urkunden, aus denen wir unser Wissen schöpfen können, noch erhalten blieben, sind sie zum großen Teil noch an Ort und Stelle, zum andern Teil in den Archiven Münsters und des Münsterlandes versammelt. Auch das Heimatschrifttum bringt uns manche schätzenswerte Nachricht zu.

Während die meisten Sippenforscher sich darum mühen, die Rätsel der Vorzeit in der sich eine jede Familiengeschichte einmal verlieren muß, aufzuhellen, war es unser Bestreben, die gesicherte Zeit ausführlich und anschaulich darzustellen. Doch außer vielen ungelösten Nebenfragen gibt es auch bei uns noch zweifelhafte Stellen der Stammfolge. Wir können hier nur mehr oder weniger begründete Vermutungen bieten. Es ist aber damit zu rechnen, daß sich dereinst auch solche Lücken der Gewißheit, wie sie allen Familiengeschichten eigen sind, wenigstens zum Teil schließen werden. Denn noch sind nicht alle Quellen erschöpft, aus denen uns noch wichtige Nachrichten zuströmen können. Außerdem fehlt noch eine Reihe unentbehrlicher Veröffentlichungen, besonders über mittelalterliche Urkunden, deren Herausgabe für den Anfang unseres Geschlechtes von weittragender Bedeutung sein muß.

Mit dieser Aussicht auf spätere Verbesserungen dürfen wir diesen ersten Versuch unserer Geschlechtergeschichte wohl zum Drucke befördern. Denn es will uns scheinen, daß er schon jetzt neben seinem eigentlichen Wert als nicht alltägliche Familiengeschichte einen willkommenen Beitrag zu Heimatkunde leistet, da hier auf Grund eines kaum veröffentlichten Quellenstoffes ein Längsschnitt durch drei Viertel Jahrtausend münsterländischer Kultur- und Landesgeschichte gezogen wird. Die Aufdeckung eines Patriziergeschlechtes, das während des Mittelalters von einer Stadt Westfalens zur

anderen zog und zugleich an der Besiedlung des Ostseeraumes Anteil nahm, wird vor allem die Geschichtskundigen beschäftigt. Auch verdient die Darstellung der Gografenfolge im 16. Jahrhundert, der hervorragenden Männer Georg, Jobst Hermann und Johann Dietrich Rave im 17. Jahrhundert und der drei bemerkenswerten Erscheinungen des 19. Jahrhunderts Alexander, Bernhard und Edmund Rave die Aufmerksamkeit über den Kreis unseres Geschlechtes hinaus.

Bei der Aufstellung der Stammtafeln wurden alle nachweisbaren Anverwandten eingetragen, insgesamt 1055 Namensträger und dazu 457 Angeheiratete. Um die Aufzeichnung und den Druck zu ermöglichen, ist die zusammenhängende Gruppe der seßhaften Ramsdorfer auf einer besonderen zweiten Stammtafel vereinigt. Auch mußte davon abgesehen werden, die Nachfahren der Raventöchter im einzelnen aufzuführen, weil dann die Arbeit der Forschung und die Aufstellung der ohnehin schon überaus umfangreichen Stammtafeln ins Uferlose angeschwollen wäre. Damit folgen wir ganz der vaterrechtlichen Ableitung, die in der Auffassung des Abendlandes ihre Wurzeln hat. Freilich konnten wir es uns nicht versagen, wenigstens auf drei bedeutende Männer einzugehen, die von Mutters Seite her zum Ravengeschlecht gehören, auf den ersten münsterländischen Geschichtsschreiber Jodokus Hermann Nünning, den letzten Hofarchitekten Münsters Wilhelm Ferdinand Lipper und auf den Städtebauer, und Musiker Adolf v. Vagedes. Doch auf der anderen Seite durften wir nicht den berüchtigten Straßenräuber Kord Kamphues übergehen, dessen Mutter ebenfalls eine Rave war.

Um alle Irrtümer auszuschließen, um Verwechslungen zu vermeiden und ein schnelles Finden zu ermöglichen, hat jeder Angehörige des Geschlechtes, Mann wie Frau, je zwei Ordnungszahlen erhalten, und zwar eine römische zur Kennzeichnung der Stammfolge und eine arabische, die in jeder Folge durch alle Familien vom Ältesten zum Jüngsten fortläuft. Denn in so ausgedehnten Geschlechtern wie in den unseren wiederholen sich häufig die Vornamen. Und wenn man bedenkt, daß über 60 mal der Vorname Ortwin vorkommt, so wird man diese Maßnahme billigen, die sich außerdem von den verwickelteren andernorts eingeführten Kennzifferarten vorteilhaft unterscheidet. So ist z.B. ein als Ortwin XIV - 18 bezeichneter Rave in den Stammtafeln ohne Schwierigkeit sofort aufzufinden.

Auch bei der Anordnung des Stoffes erstrebte ich Übersichtlichkeit und Klarheit. Nach der Einführung in die Heimatkunde wurde die frühe Zeit der Patrizier dargestellt und nach Jahrhunderten aufgeteilt. Dabei ist auch die Cansteiner Legende behandelt und der Burgsteinfurter Schöbbling verfolgt, wenngleich seine Wipfeldürre bis ins 17. Jahrhundert hineinragt. Ein in sich geschlossener Abschnitt befaßt sich dann mit den vier Hamborner Gografen, auch mit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und dem Oldenburger Abzweig. Die Honoratiorenfamilien in Bocholt, Ramsdorf und Borken konnten in je einem Kapitel bewältigt werden, während denen in Münster noch besondere Lebensbilder von Dr. Georg Rave und seinen Söhnen vorausgeschickt werden mußten. Den letzten Abschnitt, der bis zum 725 jährigen Jubiläum unseres Geschlechtes am 27. Mai 1945 reichen sollte, hatte ich schon längst "Die preußische Zeit" benannt, dunkel ahnend, daß dann der preußische Staat sein Ende gefunden haben würde.

Es kam mir weiterhin darauf an, für jedermann verständlich zu schreiben. Veraltete Wörter und vergangene Begriffe suchte ich in erzählerischer Form zu erläutern. Allerdings mochte ich nicht auf die wortgetreue Wiedergabe wichtiger Urkunden und Handschriften verzichten auch wenn sie sich nicht so glatt herunterlesen lassen, da sie einen unersetzlichen Stimmungswert in sich bergen. Dabei sind die Erklärungen schwer verständlicher Ausdrücke in runden () und Ergänzungen alter Texte in eckigen Klammern [] beigefügt. Alle erforderlichen Nachweise für die Überprüfung, besonders die umfangreiche Quellenliste, wurden in den Anhang verwiesen. Damit konnte der lästige Ballast von Fußnoten und Anmerkungen ganz vermieden werden. Meine Absicht, die Geschichte reich zu bebildern, muß ich vorläufig aufgeben in der Hoffnung, einen besonderen Bilderteil bald nachliefern zu können.

Was in den folgenden Blättern vorgetragen wird, stützt sich nicht allein auf eigene Erkundung. Denn es war bei uns schon immer ein reger Eifer in den Fragen der Familiengeschichte lebendig. Die Verdienste der Altvordern, die sich hierin besonders hervortaten, werden wir besonders erwähnen. Die Bearbeitung der Geschichte wurde entscheidend gefördert durch die freudige Anteilnahme der Sippe seit unserem ersten Familientag, den unsere Base Maria D e t e r i n g geb. R a v e im Mai 1938 nach Borken zusammenrief. Durch mancherlei Stiftungen konnte damals auch unser Familienarchiv gegründet werden, das jetzt schon erfreulich angewachsen ist. Unsere Nichte Maria C o h n e n übernahm dazu das Abschreiben vieler alter Pergamente. Die Aufzeichnung der Stammtafeln führte

Waldemar M a l l e k meisterlich aus. Die köstlichen Anfangsbuchstaben stammen aus der Hand von Reinhard H e r r m a n n . Den Druck und Verlag des Buches besorgte trotz der Hemmnisse der Zeit die R e g e n s b e r g s c h e Verlagsbuchhandlung in Münster.

Wir sind weiterhin verpflichtet, den Betreuern und Besitzern der heimischen Staats-, Stadt-, Pfarr-, und Privatarchive und den vielen Freunden, die mir ihre Hilfe durch die Zubringung schier unzählbarer Einzelfunde oder durch Überprüfung des Manuskriptes erwiesen haben. Es sind dies außer den Angehörigen des Geschlechtes vor allem Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Johannes B a u e r m a n n , Fabrikant Dr. Richard B o r g m a n n in Ibbenbüren, Amtsgerichtsrat Frhr. Ludwig v. C a n s t e i n in Berlin, Rektor August H e s e l h a u s in Ramsdorf, Frau Dr. Herta H e s s e - F r i e l i n g h a u s in Hagen, Rektor Dr. Hans H ü e r in Gescher, Verlagsbuchhändler Friedrich Leopold H ü f f e r , Kinderarzt Dr. Heinrich K e m p e r , Landgerichtsrat Joseph K e t t e l e r , Staatsarchivrat Dr. Joseph P r i n z , Provinzialverwaltungsrat Dr. Theodor R e n s i n g , Professor Dr. Hermann R o t h e r t , Professor Anton S m e d d i n g h o f f in Bocholt, Frau Marianne S c h r ü n d e r in Greven, Bauer Josef S c h u l z e S e l t i n g in Ramsdorf, Rechtsanwalt Dr. Lothar Engelbert S c h ü c k i n g in Sassenberg und Oberstadtdirektor Dr. Karl Z u h o r n , alle, wo nicht anders vermerkt, in Münster.

Seit meiner Übersiedlung nach Münster zu Anfang 1928 trug ich erst gelegentlich und dann immer planmäßiger alle auf unser Geschlecht sich beziehenden Nachrichten zusammen und begann im Juni 1941 mit der Niederschrift, nur wenige Tage vor Beginn des unglückseligen Krieges gegen Rußland. Ich schrieb unverdrossen daran weiter, an ruhigen und sorgenvollen Tagen, und widmete manche freie Stunde dieser Arbeit, die mir immer lieber wurde, je mehr sie ein lohnendes Ergebnis versprach. Als dann die Nachforschungen wegen der allmählichen Schließung der Archive und Bibliotheken unmöglich wurden, hatte ich die Stoffsammlung zu einem gewissen Abschluß gebracht, und als die sich häufenden Alarme eine Weiterarbeit nicht mehr erlaubten, war ich mit den Schlußarbeiten der Zusammenstellung der Quellenliste und der Stammtafeln, fertig geworden.

So ist unsere Geschlechtergeschichte ein rechtes Kriegskind geworden. Während der ganzen Zeit, da ich mich mit den verschwundenen Zeiten beschäftigte, kamen die Gedanken unaufhörlich zurück zur grauenvollen Gegenwart, zu den unersetzlichen Verlusten in der Heimat, besonders aber zu unseren vielen Feldgrauen da draußen an den wüstenheißen und eisigkalten, schlammigfeuchten und felsiggrauen Fronten. Ihnen, den Tapfersten, die auch schon im ersten Weltkriege Übermenschliches geleistet hatten, beschloß ich meine Arbeit zu widmen, den Überlebenden zur besinnlichen Versenkung, den Toten aber zum ewigen Gedenken. Aus dem ersten Weltkrieg müssen wir den Tod von sieben unserer Brüder beklagen, im zweiten fielen sogar dreizehn! Wir hoffen zu Gott, daß damit das Blutopfer unseres Geschlechtes sein Ende fand und daß alle bisher noch Vermißten wohlbehalten in die Heimat zurückkehren werden. Die Namen der Gefallenen aber sind:

1914 — 1918

O t t o R a v e X X I I - 3 6
Kaufmann in Fürstenau
verh. mit Auguste Broermann
geb. 1875 in Borken, gef. 1914

A n t o n R a v e X X I I - 8 3
Bäckergeselle in Ramsdorf
geb. 1891 in Ramsdorf, gef. 1914

H e i n r i c h R a v e X X I I - 2 8
Lehrer in Köln
geb. 1885 in Köln, gef. 1915

Bernhard Rave XXII-14
Oberstleutnant und Regimentskommandeur
verh. mit Maria Larenz
geb. 1862 in Kosel, gef. 1917

Albert Rave XXII-49
Oberlehrer in Minden
geb. 1882 in Lathen, gef. 1917

Karl Rave XXII-50
Bankbeamter in Essen
geb. 1884 in Lathen, gef. 1917

Leo Rave XXIII-18
Kriegsfreiwilliger aus Köln
geb. 1895 in Köln, gef. 1918

1939 — 1945

Ortwin Adolf Rave XXIII-10
Kriegsfreiwilliger aus Billerbeck
geb. 1920 in Münster, gef. 1941

Josef August Rave XXIII-111
Konditorgeselle in Vreden
geb. 1918 in Vreden, gef. 1942

Hans Rave XXIII-54
Student der Medizin aus Dortmund
geb. 1921 in Langendreer, gef. 1943

Rudolf Ortwin Rave XXIII-71
Angestellter in Andernach
geb. 1925 in Krufft, gef. 1943

Edmund Franz Rave XXIII-94
geb. in 1923 in Ramsdorf, gef. 1943

Ortwin Rave XXIII-35
Dr. med., Stabarzt
verh. mit Charlotte Grack
geb. 1913 in Charlottenburg, gef. 1944

August Heinrich Rave XXIII-106
Anstreichermeister in Ramsdorf
geb. 1910 in Ramsdorf, gef. 1944

Helmuth Rave XXIV
Werkzeugschlosser in Elberfeld
geb. 1920 in Elberfeld, gef. 1944

Werner Rave XXIII-38
Kaufmann in Borken
geb. 1905 in Borken, gef. 1945

A d o l f R a v e X X I I I - 4 2
Student der Chemie aus Borken
geb. 1922 in Borken, gef. 1945

E d u a r d R a v e X X I I I - 4 6
Kaufmann in Fürstenau
geb. 1912 in Fürstenau, gef. 1945

F r a n z A n t o n R a v e X X I I I - 9 5
geb. 1924 in Ramsdorf, gef. 1945

B e r n h a r d H e i n r i c h R a v e X X I I I - 1 2 2
geb. 1927 in Ramsdorf, gef. 1945

Außerdem kamen 1943 bei einem Fliegerangriff auf Essen ums Leben der Gärtnereibesitzer Franz Rave, seine Schwester Ida und deren Gatte Hermann Paus.

R e q u i e s c a n t i n p a c e s a n c t a

Nachtrag

Während des Druckes erhalten wir die traurige Nachricht, daß im Februar 1945 auch noch der älteste Sohn des Bäckermeisters Bernhard Rave aus Ramsdorf, Leonhard XXIII-121, einem Monat vor seinem Bruder Heinrich bei den Kämpfen am Niederrhein den Soldatentod fand. Auch sein Andenken wollen wir in Ehren halten.

Über unsere Heimat

Das Land und die Bauern

Mit gutem Recht kann man den Kreis Borken als die eigentliche Heimat der Raven bezeichnen. Wohl werden wir sehen, daß sich unser Geschlecht während des ganzen Mittelalters in manchen anderen Städten Westfalens aufgehalten hat und daß wir erst 1491 mit dem ersten Gografen Ortwin Rave hier ansässig geworden sind. Seit diesem Zeitpunkt jedoch sind wir viereinhalb Jahrhunderte hindurch im Kreise Borken verwurzelt geblieben. Auch heute leben hier noch viele Familien, die unseres Stammes sind. Viele von uns haben zwar inzwischen eine neue Heimat gefunden. Andere noch müssen ihres Berufes wegen häufiger den Wohnplatz wechseln. Allen aber ist es möglich, ihre Herkunft aus den kleinen Städten dieses Kreises nachzuweisen, aus Borken oder Ramsdorf oder Bocholt. Daher sehen wir diesen Kreis als die Wiege unseres Geschlechtes an und umhegen ihn mit der tiefen Ehrfurcht heimatbewußter Nachfahren.

Das von West nach Ost gestreckte Kreisgebiet wurde 1816 als Teil der neugebildete Provinz Westfalen im Königreich Preußen abgegrenzt und hat seitdem seinen Umfang beibehalten. Nur das Stadtgebiet von Bocholt wurde 1923 aus dem Verbands des Landkreises ausgeschieden und bildet von da ab einen eigenen Stadtkreis. Bei 55 km Länge und rund 20 km Breite umfaßt der Kreis ohne Bocholt 64 454 ha mit 60 000 Einwohnern. Dazu zählt Bocholt rund 35 000 Einwohner, so daß im ganzen Gebiet ungefähr der Reichsdurchschnitt der Besiedlung erreicht war.

Das Land bildet als Teil der münsterschen Tieflandbucht den westlichen Zipfel der Provinz. Ein kleines Flößlein, die Bocholter Aa, entspringt bei Velen und schlängelt sich nach West durch den ganzen Kreis, um unterhalb von Anholt in die Issel einzumünden. Dieser Fluß entspringt ebenfalls im Kreise, zwischen Borken und Raesfeld, läuft zunächst in die Richtung auf Wesel und dreht dann nordwärts, wird in Holland Yssel genannt und mündet dort in den Zuidersee.

Auf einem Teil seines Laufs bildet er die Westgrenze unseres Kreises und trennt uns von dem rheinischen Kreise Rees. Nach Norden ist benachbart die holländische Provinz Gelderland und weiter östlich der westfälische Kreis Ahaus mit den für unsere Geschichte wichtigen Orten Ahaus, Stadtlohn, Südlohn und Vreden. Im Osten liegen große „Venne“, d.h. unfruchtbare Moore und Sandheiden. Sie scheiden unser Gebiet vom Kreise Coesfeld mit den Orten Gescher und Billerbeck und der gleichnamigen Kreisstadt, die im 15. und 17. Jahrhundert für uns bedeutsam ward. Nicht unbeträchtliche Erhebungen liegen im Süden nach dem westfälischen Kreis Recklinghausen hin, die „Hohe Mark“. Sie sind größtenteils mit Heide und Nadelholz bedeckt. Ihre Ausläufer ziehen sich nordwärts bis in die Nähe von Ramsdorf, wo sie mit den Tannenbülten 100 m und dem sagenumwobenen Lünsberg 93 m Höhe erreichen. Das Flachland liegt 45 bis 50 m über dem Meere.

In gleicher Richtung wie die Aa läuft auch die verkehrsreichste Landstraße längs durch den Kreis. An ihr sind alle bedeutenderen Orte wie an ein Schnur aufgereiht: Velen, Ramsdorf, Gemen, Borken, Rhede und Bocholt, auch die Häuser Pröbsting und Tenking. In Bocholt teilt sich die Straße nach Anholt, wohin man entweder über Dinxperlo fährt und holländisches Gebiet streift, oder über die rheinische Grenzstadt Isselburg. Außer Weseke liegen dann alle übrigen nennenswerten Orte südlich der Landstraße: Groß- und Klein-Reken, Heiden, Raesfeld, Werth und Dingden. Auch die uns vornehmlich angehenden Güter verteilen sich auf den Südstreifen: Rolvinghoff, Engelrading, Winkelhausen und Wieklinghoff. Lembeck und Erle gehören heute zum Kreise Recklinghausen. Zwischen Alt- und Neuschermbeck läuft die rheinisch-westfälische Grenze. Die 1904 fertiggestellte Bahnlinie von Münster durchfährt ebenfalls den Kreis in seiner längsten Ausdehnung und folgt in etwa der Landstraße und dem Aalauf. Weitere Straßen und Bahnen dienen dem Verkehr in der Querrichtung. Sie verbinden den Kreis besonders mit dem wirtschaftlich starken Ruhrgebiet. Auch die nahen Rheinhäfen üben ihre Anziehungskraft aus. Schließlich blühte in ruhigen Zeiten immer ein lebendiger Verkehr mit dem benachbarten Holland.

So sehen wir die Beziehungen des Kreises nach Süden, Westen und Norden auffällig angespannt, während die nach Osten, zum eigentlichen Münsterland mit der Landeshauptstadt, schwerfälliger sind. Wenn auch hierhin die familiären, geschäftlichen, kirchlichen und behördlichen Bindungen sehr ins Gewicht fallen, so ist doch nicht zu verkennen, daß eine alte naturgegebene Scheidewand nicht ganz überwunden ist. Wir sehen sie in dem breiten Ödlandstreifen, von dem schon die Rede war. Er beginnt an der Lippe bei Haltern und zieht sich dann nordwärts, wo er die großen Moore des Emslandes erreicht.

In diesem Vennestreifen erkennen wir eine alte „Grenzmark“, die seit alters zwei Volksgruppen von einander geschieden haben muß. Denn obgleich beide Landesteile seit dem 9. Jahrhundert im gleichen Bistum Münster vereinigt sind, geben sich heute noch deutliche Unterschiede im Brauchtum, im Hausbau und in der Sprache kund. Dort spricht man das „Kleiplatt“ [Kleie ist Ton, d.h. schwerer Boden], hier im „Westmünsterland“ das „Sandplatt“. Besonders die Doppelvokale, die für das ganze westfälische Platt kennzeichnend sind, fehlen hier und werden oft durch ein scharfes, offenes E ersetzt. In manchen Worten und Wendungen klingt auch das Niederrheinische und Holländische an. Wir werden eine Probe dieses recht kraftvollen Platts, dessen sich unsere Vorfahren ausnahmslos bedienten, bei dem Lebensbild von Alexander Rave bringen.

Eine Erklärung für die genannten Sonderheiten der Westmünsterländer finden wir vielleicht in der Siedlungsgeschichte. Zur landwirtschaftlichen Nutzung war der Boden wenig einladend. Außer den Heideflächen und den Vennen die auch den Kreis selber durchsetzen, treffen wir viele Dünenbildungen und andererseits wieder feuchte Niederungen, die zum Teil mit den schon von den Römern erwähnten dunklen und sumpfigen Wäldern bedeckt waren. Darum ist auch das Klima vor den immer mehr durchgeführten Entwässerungen und Kultivierungen der Gesundheit wenig förderlich gewesen. Der Boden ist zudem sehr leicht und warf in alter Zeit nur geringer Erträge ab.

Trotzdem war das Land, wie viele Funde dartun, schon in der jüngeren Steinzeit besiedelt, vermutlich von indogermanischen Ackerbauern. Daß hier einmal Kelten gegessen haben sollen, wird von der neueren Forschung bestritten. Aus der Wende von der jüngeren Steinzeit zur Bronzezeit, die man um das Jahr 1800 v. Chr. ansetzt, sind noch zwei Bestattungsanlagen in unserem Kreise erhalten, die von der Ablösung zweier Kulturen Zeugnis gaben: die „Düwelsteene“ bei Heiden, eine 4 m lange Grabkammer, die der Bestattung ganzer Sippen diente, und die Hügelgräber auf dem Tannenbülden bei Ramsdorf, Einzelgrabanlagen unter großen Erdhügeln.

Als die Römer sich Gallien untertan gemacht hatten und in gewaltigen, doch letztthin vergeblichen Anstrengungen auch Germanien zu erobern versuchten, muß auch der Kreis Borken in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Zu jener Zeit saßen hier die Kleinbrukterer, eine westgermanische Völkerschaft. Wie Tacitus berichtet, wurden sie im Jahre 97 n. Chr. von ihren nördlichen Nachbarn, den Chamaven und Angrivariern, entscheidend besiegt und wahrscheinlich in das Gebiet südlich der Lippe abgetrieben. Es ist anzunehmen, daß die Chamaven, nach denen fortan ihre Siegesbeute „Hamaland“ hieß, den Stürmen der Völkerwanderung Trotz geboten haben und seßhaft geblieben sind. An der Wende vom siebten zum achten Jahrhundert erlagen die damals dem fränkischen Stammesverbände angeschlossenen Chamaven jedoch den aus dem Nordosten vordringenden Sachsen, von denen sie aber nicht vernichtet oder vertrieben wurden. Beide Stämme, dazu späterhin noch die von Karl dem Großen angesiedelten Franken, bildeten mit der Zeit eine gemischte Bevölkerung, die zwar durchaus zu den Westfalen rechnet, doch jene Eigenheiten aufweist, die heute eben noch als westmünsterländisch weiterleben.

Die erste Besiedlung erfolgte naturgemäß auf trocken gelegenen Landrücken, die einen bebaubaren Boden aufwiesen und auf denen der „Esch“, die Anbaufläche, angelegt wurde. Je nach der Größe entstanden hier Dorfschaften von drei bis zwölf „Vollerben“, voll- und gleichberechtigten Bauernhöfen, deren Besitzer den Esch „im Gemenge“, d.h. in schmalen, nebeneinander gelegenen Ackerstreifen bebauten, während das übrige, zumeist noch baumbestandene Land, das ihre Siedlung von den umliegenden schied, genossenschaftlicher Besitz war. Diese gemeinsamen oder „gemeinen Marken“ dienten den Bauern nach bestimmten Nutzungsregeln zur Gewinnung von Bau- und Brennholz, auch als Viehweide oder „Hude“ [vgl. „hüten“] und zur Plaggendüngung ihrer Äcker.

Neben diese ursprüngliche Eschsiedlung trat noch eine weitere Form, die für ganz Nordwestdeutschland kennzeichnend wurde, die „Streusiedlung“. Die Zunahme der Landbevölkerung zwang dazu, Teile der gemeinen Mark zu roden und hier vereinzelt neue Höfe anzulegen. Auch die minderfreien, von den Vollerben und dem Adel abhängigen oder „hörigen“ Bauern, erwarben sich das

Recht, auf dem Grund der Vollerben oder in der Mark eigene „Kotten“ zu errichten. Dies geschah meist in der Form der Erbpacht, doch blieben die Kötter auch weiterhin zu Handdiensten und Abgaben verpflichtet. So kam mit der Zeit auch minderwertiges Land unter den Pflug, und das ganze irgend bebaubare Gebiet ward durch die Streusiedlung ausgefüllt.

Die rechtlichen Standesunterschiede innerhalb des Bauernstandes wurden streng beachtet. Es gab da eine Reihe Abstufungen vom Freien über den Hörigen zum völlig Unfreien. Hiervon ganz unabhängig waren die bäuerlichen Besitzklassen. Sie stuften sich ab von den Sattelgütern über die Vollerben, Halberben und Kötter bis zu den Brinksitzern oder Heuerlingen. Die Unfreien konnten wie ein Sachgut von ihren Herren verkauft oder „gewechselt“ werden. Es war ihnen nur möglich, sich aus ihrem Stande emporzuarbeiten, wenn ihnen die Freiheit geschenkt wurde oder wenn sie in die Städte abwanderten. Man darf sich aber nicht vorstellen, daß die Unfreien hier im Westen so unwürdig behandelt wurden wie die „Leibeigenen“ in andere Gegenden Deutschlands. Man achtete auch in ihnen das Menschentum, und beide Teile nahmen die Standesränge wie eine gottgewollte Ordnung hin. Erst durch die Einwirkung der französischen Revolution und Napoleons wie durch die Reformen des Freiherrn vom Stein kam es mehr und mehr zur Lockerung der Abhängigkeit, so daß die Hörigen ihre Verpflichtungen ablösen und ihre Höfe und Kotten als freies Eigentum erwerben konnten.

Ursprünglich werden viele Bauern frei gewesen sein. Sie verfügten damit über alle Rechte und Pflichten, über „Luft und Last“ des freien Mannes und genossen in den später sogenannten „Freistühlen“ das Vorrecht einer eigenen Gerichtsbarkeit, waren dafür aber als Gefolgsmann oder als „Wehrfester“ dem Könige zum „Heerbann“ verpflichtet. Im Laufe der Zeiten änderte sich aber dieses Verhältnis sehr stark. Teils durch eine Notlage oder durch Gewalt gezwungen, teils aber auch freiwillig tauschten die Freibauern ihre Unabhängigkeit immer mehr gegen das Verhältnis eines Hörigen ein. Für die Befreiung vom Heerbann und für ihren Schutz im Krieg und Frieden entrichteten sie ihre Abgaben in Getreide, Vieh, Wachs, später auch in Geld, oder als Hand- und Spanndienste. Sie blieben bei alledem selbständig wirtschaftende und erbberechtigte Bauern, und ihre Stellung war nicht viel anders als heute, da sie dem Staate ihre Abgaben entrichteten, anstatt wie damals ihrer Grundherrschaft.

Durchweg war das Verhältnis der Bauern zur Grundherrschaft erträglich. Daher scheinen bei uns auch die Vorbedingungen, die entehrende Knechtung und Bedrückung, gefehlt zu haben, die andernorts zu Aufständen wie dem der Stedinger oder später zu den Bauernkriegen geführt haben. Die Eigentümer waren entweder der König [daher die Künings- oder Könningshöfe], oder der Landesherr, d.h. der Bischof [daher die Biskopings- oder Bispinkshöfe], oder ein adliger Grundherr der Nachbarschaft. Diese schenkten die Höfe mit ihren Abgaben oft bei Stiftungen von Kirchen, Stiftern und Klöstern zu deren Unterhalt [daher Mönning- und Nünningshöfe]. Als diese dann nachher zu Wohlstand gekommen waren, traten sie auch selber als Erwerber auf, indem sie entweder den Hof oder das Recht auf die Abgaben erstanden.

Die Abgaben an die Kirchen betragen durchweg den zehnten Teil des Hofertrages, sowohl von der Ernte, den „Garbenzehnten“, wie auch von Schlachtvieh, den „blutigen Zehnten“. Als Beispiel für die mannigfachen Lasten führe ich den Hof Schulze Selting bei Ramsdorf an. Er war vielleicht des Sachsenführers Widukind Eigentum und schon bei Gründung der Pfarre in Vreden mit der Jahresleistung von 14 Scheffel Roggen und 2 Hühnern herangezogen worden. Ein Scheffel Borkener Maß faßte 27½ Liter, etwa 40 Pfund Getreide. Bei Gründung des Damenstiftes in Vreden wurde er von Widukinds Enkel dem Stifte übertragen und ihm eigenhörig. Er hatte ihm jährlich zu liefern 10 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Mangsaat, 1 Schwein, 1 Huhn. Dazu verlangten die Herren von Gemen, die das „Vogteirecht“, d. i. den Gerichtsbann und Schutz über die Stiftsgüter ausübten, ebenfalls Leistungen des Hofes, und zwar 1 Fuder Holz, 1 Huhn und 4 Nachtwachen auf dem Schloß. Schließlich mußte auch noch zum Unterhalt des Pfarrers in Ramsdorf ein „Meßkorn“ beigetragen werden, bestehend aus 1 Scheffel und 1 Zehntfaß Roggen, 1 Huhn und für den Küster auch 1 Zehntfaß Roggen.

Das Stift in Vreden besaß in den Kirchspielen Ramsdorf, Velen und Weseke etwa 20 Höfe. Unter diesen war der genannte Seltinghof der bedeutsamste und führte die Bezeichnung „Haupthof“. Seinem Besitzer war als „Schulzen“, anderswo auch „Schulte“ oder „Meier“ genannt, die Oberaufsicht über die übrigen, dem Stift gehörigen umliegenden Höfe übertragen. Daneben besaß auch der Bischof einen Haupthof im Stadtgebiet von Ramsdorf auf den wir noch zurückkommen. Das persönliche Amt

des Schulzen vererbte sich mit den übrigen Rechten und Pflichten des Hofes, und die Amtsbezeichnung vereinigte sich mit dem Hofesnamen.

Um den Hof vor Zersplitterung zu bewahren, sorgte das überlieferte Anerbenrecht dafür, daß er nur in eine Hand, gewöhnlich an den erstgeborenen Sohn, überging. Auch aus dem Besitzwechsel zog der Grundherr seinen Vorteil. So mußte Schulze Selting bei „Versterb“ [Todesfall von Bauer oder Bäuerin] 80 bis 180 Taler zahlen, dasselbe bei der „Auffahrt“ [Antritt des Hofes durch die Heirat des Jungbauern]. Die übrigen Geschwister mußten abgefunden werden. Die Schwestern erhielten eine Aussteuer, auch wenn sie ins Kloster gingen. Die Brüder trachteten in der Nachbarschaft einzuheiraten, wurden Geistliche, nahmen Kriegsdienste, suchten in der Stadt ihren Unterhalt oder blieben auch unverehelicht als „Ohm“ auf dem Hofe. Zog ein Kind endgültig vom Hofe ab, so mußten für die Freilassung 6 bis 12 Taler entrichtet werden.

Der Hof aber blieb der unteilbare Familienbesitz, das „Erbe“, das auch durch die Jahrhunderte seinen Namen behielt. Nur ausnahmsweise, wenn sich eine Abtrennung rechtfertigen ließ, teilte man einen kleineren neuen Hof ab. Beide behielten dann den alten Namen, dem die Worte „Graute“ oder „Lütke“ vorgesetzt wurden. Heiratete ein benachbarter Bauernsohn auf den Hof ein, so nahm er den Namen des Hofes an. Damit übernahm er auch alle „Gerechtsame“ wie Wege- und Staurecht, Fischerei, Jagd, Nutzung der Marken, und zugleich alle Pflichten wie die oben aufgeführten „Gefälle“, die nicht an dem Besitzer, sondern an dem Erbe „anhingen“. Alle Sorge des Bauern galt dem Hof, auch wenn er formell nicht Eigentümer, sondern als Höriger nur erblicher Besitzer war. So ist in unserer Heimat schon immer die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes durch altes Recht gesichert gewesen.

Aus den vorgeschichtlichen Behausungen der Bauern entwickelte sich das münsterländische Bauernhaus, ein handwerklich hochstehendes Fachwerkgefüge, das freilich in unserer ärmeren Gegend nicht die stolze und prächtige Ausbildung erfuhr wie in anderen Teilen Norddeutschlands. Immerhin wuchsen auch sie oft zu großen Anwesen an. Das Hauptgebäude zeigt regelmäßig nach vorne den dreischiffigen Wirtschaftsteil mit der breiten befahrbaren „Deele“ in der Mitte und mit Ställen für Pferde und Rindvieh an der Seiten. An der Rückwand schwelte ständig das offene Herdfeuer, dessen Rauch an Speck und Schinken vorbei ohne Schornstein durch die verbretterten Giebel entwich. Das letzte „Fach“ des Hauses enthielt, manchmal über einem Keller, die Wohn- und Schlafkammern. Der ungeteilte, hohe Bodenraum diente zur Bergung der Ernte.

Dieses Haupthaus umgaben mehrere Nebengebäude, immer verschieden an Zahl und Anordnung, so der Schweinestall, der Schafstall, der Schuppen, ein Backhaus ein „Spieker“ [ein oft massiv gemauerter Turm für das Getreide] und die „Leibzucht“ [der Alterssitz für die Eltern]. Ziehbrunnen, Taubenhaus und Bienenstand, Garten und Obsthof vervollständigten das „Gewese“, das bei größeren Höfen durch einen Wassergraben, die „Gräfte“, vor Überfällen geschützt wurde. Die „Hovesaat“ [der Hofplatz mit Wirtschaftsgebäuden und Gärten], die Äcker und die Weiden waren durch dichte „Wallhecken“ [zum Schutz gegen das in der Mark frei weidende Vieh] gesichert. So boten die Höfe unserer Heimat mit ihren Eichenbüschen, aus denen die weißgestrichenen Saumbretter der Strohdächer durchleuchteten, inmitten ihrer Felder ein malerisches, mit der Natur innig verwachsenes Landschaftsbild.

Die Burgen und Städte

Von den unsäglichen Verwüstungen der letzten Jahre abgesehen, haben schon im alten Zeiten Kriege und Fehden, Eroberungen und Brandschatzungen der Jahrtausende dem Lande manche grausame Wunden geschlagen. Die Zeiten haben sie zwar vernarben lassen, doch hat das Volk die Erinnerung daran bewahrt. Aus Karls des Großen Zeit wissen wir von dem Schlachtfeld bei Bocholt. Umfangreiche Erdbefestigungen wie Landwehren und Fliehburgen sprechen von den Kämpfen des Mittelalters. Besonders die als „Pferdeställe“ bezeichnete Erdburg bei Barnsfeld ist mit ihren hohen Wällen gut erhalten. Vor allem aber wecken die zahlreichen Adelssitze, die als „Wasserburgen“ über das ganze Flachland verteilt liegen, unsere Aufmerksamkeit. Zunächst waren es nur kleinere Schutzburgen, die mit einer oder zwei kreisförmigen Gräften umgeben waren. Der 8 m hohe Erdhügel von Haus Döring südlich von Borken gibt uns hierfür noch ein anschauliches Beispiel. Größere Anlagen, die auf mittelalterliche Gründungen zurückgehen, führen prächtige, Heimatechte Namen: Barnsfeld, Büling, Diepenbrock, Engelrading, Krechting, Kretier, Müggenborg, Prattenborg, Pröbsting, Rolvinghoff, Schmäing, Tenking, Wiekinghoff, Winkelhausen. Einige Orte verdanken älteren Adelssitzen ihre Entstehung, wie Dingden, Heiden, Rhede und Werth.

Besondere Berühmtheit erlangte der Kreis Borken, der an kirchlichen Baudenkmalern auffällig arm ist, wegen der vier prachtvollen Wasserschlösser, die wenigstens im Äußeren noch fast unversehrt auf uns gekommen sind: Anholt, Gemen, Raesfeld und Velen. Stolz ragen sie aus der weiten Landschaft auf. In ihrer unmittelbaren Nähe, im Schutze des Burgherrn und frei von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, liegen die Häuser der „Freiheit“, die sich in den meisten Fällen zu größeren Ortschaften entwickelt haben. Auf den Vor- oder „Unterburgen“, schon durch einen Wassergraben und eine Zugbrücke gesichert, sind die landwirtschaftlichen Gebäude und die Werkstätten untergebracht. Durch eine zweite Gräfte und Zugbrücke geschützt erheben sich dann auf der Haupt- oder „Oberburg“ die Herrenhäuser. Schweres Mauerwerk lastet auf den Eichenpfahlgründungen, und hohe Türme mit charaktervollen eigenwilligen Hauben zeugen von dem Selbstbewußtsein ihrer Erbauer.

Unter den vier Burgen weist G e m e n sicherlich noch in die frühgeschichtliche Zeit hinein. Man vermutet, daß es einstmals dem Herzog Widukind zu eigen war und daß das 1493 ausgestorbene Geschlecht der Herren von Gemen seine Nachkommen gewesen sind. Auch die nur noch in wenigen Beispielen erhaltene Gestalt einer Rundburg läßt auf ein hohes Alter schließen. Breite Wassergräben umziehen das von dem hochragenden „Ballturm“, dem gewaltigen „Archivturm“ und einem zierlichen Uhrturm gekrönte Schloß, im ganzen eine ungemein malerische und zugleich kraftstrotzende Anlage. Auf der Unterburg stand früher auch das Amtshaus, wie aus einer Skizze von Dr. Georg Rave hervorgeht, und auf der westlich sich anschließenden, in alte Tage verträumten Freiheit lagen einstmals die Häuser der „Burgmänner, d.h. der für die Verteidigung der Burg verpflichteten Ritter. Wir werden auf die späteren Schicksale des Schlosses und seines kleinen, vor Borkens Toren liegenden Herrschaftsgebietes noch öfter zu sprechen kommen.

Sehr enge Beziehungen verbanden den gleichen Dr. Georg Rave auch mit dem Schlosse R a e s f e l d , das sich am Südrande des Kreises emporreckt. Seine grandiose Gestalt erhielt es erst durch Alexander II. von Velen am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Auf die Schönheit des unvergleichlichen Hauptturmes ist schon manches Preislied gesungen worden. Während der anstoßende Flügel der Oberburg vor einiger Zeit erneuert wurde, liegt der ältere von 1606 noch verwahrlost unter seinem riesigen Dache. Dagegen blieb uns die breitgelagerte Unterburg mit ihrem gefälligen Treppenturm und dem fünfgeschossigen Sterndeuterturm unversehrt erhalten. Von der zweitürmigen Gruft- und Schloßkapelle, die auf der Freiheit genau so wie die übrigen Burggebäude in Backstein mit Werksteingliederungen errichtet wurde, werden wir später noch hören.

Weniger verbunden war unser Geschlecht mit den beiden anderen dieser Prachtburgen. Die eine liegt beim Ortseingang der Längsstraße in den Kreis: Schloß V e l e n . Aus der alten Burg der Herren von Velen hervorgegangen, erhielt es später die Form einer regelmäßigen Dreiflügelanlage mit zwei westlichen Ecktürmen. Ein dritter Turm, in dem die Schloßkapelle eingerichtet war, trug auf seinem Dache das einzige Glockenspiel Westfalens. Es wurde 1931 zerstört, als das ganze Schloß

völlig ausbrannte. Wenn dieses heute auch wieder ausgebaut ist und als Zollschnle dient, so ist doch der alte Reiz des ganz mit Efeu übersponnenen „Märchenschlosses“ vorerst dahin. Die niedrigen Bauten der Vorburg enden beide in einem kräftigen Turm. Zwei hübsche Bauten aus der Rokokozeit, die Orangerie und die Fasanerie, stehen am Rande des weiten herrlichen Schloßparks.

Das letzte schließlich, Schloß A n h o l t, ist am entgegengesetzten Ende des Kreises gelegen und schiebt sich mit seinem Gebiete als westlichster Punkt Westfalens zwischen Rheinland und Holland. Von den ersten uns bekannten Besitzern, den Herren von Sulen, stammen noch die ältesten Bauteile des 12. Jahrhunderts. Erhebliche Erweiterungen erfuhr die Anlage durch die nachfolgenden Besitzer, die von Bronkhorst-Batenburg, die von 1402 bis 1649 hier saßen. Durch Heirat fiel die Herrschaft dann an die Grafen, heutigen Fürsten zu Salm, unter denen das Schloß seine gegenwärtige Gestalt erhielt. Es ist angefüllt mit Kunstschnätzen aller Art. Berühmt ist die kostbare Gemäldesammlung und wertvoll das reiche Archiv, das auch für uns von Bedeutung ist. In den ausgedehnten gepflegten Parkanlagen stammt der Rosengarten mit seinem Figureschnmuck aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.

So stehen wir hier wie auch im übrigen Münsterlande noch vor einer beträchtlichen Zahl trefflich erhaltener Adelsitze, anders als sonst in deutschen Landschaften, in denen die meisten in Trümmern liegen. Dies läßt sich wohl daraus erklären, daß unsere Wasserburgen ihrem Wesen nach große landwirtschaftliche Betriebe waren, die zusammen mit den eigenhörigen Höfen ihren Mann gut ernährten und ihn nicht in die Notlage setzten, auf Raub auszuziehen. Wohl ließ die Sicherheit der Straßen in unruhigen Zeiten sehr zu wünschen übrig, und wohl hatten im Zeitalter des Faustrechts auch unsere Edelherrn ihre ernsten Händel. Dies führte aber nur in seltenen Fällen zum Untergange der hervorragend gesicherten Wasserburgen. Immerhin ging doch eine große Zahl durch Brand. Mißwirtschaft oder Kriege zugrunde.

Aus dem Gesagten erhellt, daß wir uns die früheren Besitzer weniger als Raubritter denn als Landedelmänner vorzustellen haben. Sie stammten nur zum kleinen Teile von den alten sächsischen oder fränkischen Edelingen oder „Dynasten“ ab. Die meisten waren Nachkommen von freien oder unfreien Dienstmannen oder „Ministerialen“. Besaßen diese häufig auch „echtes Eigen“ (*allodium*), so waren sie doch hauptsächlich Träger eines Lehen (*feudum*) und als solche einem Dynasten oder einer kirchlichen Körperschaft dienstverpflichtet. In unserem Gebiet entwickelte sich mit der Zeit zum mächtigsten Lehns- und zugleich Landesherrn der Bischof von Münster. Daneben trat auch der Graf von Kleve als Lehnsherr auf, so bei der Herrschaft Gemen, die sich freilich große selbständige Rechte bewahrt hatte. Die noch kleinere Herrschaft Anholt war ganz „reichsunmittelbar“, d.h. wie die mächtigen Landesherrn nur dem Kaiser unterstellt und von ihm belehnt. Eine andere reichsunmittelbare Herrschaft, Steinfurt, besaß in unsere Heimat das Gut Rolvinghoff, von dem wir noch häufig sprechen werden.

Der Stand der Edeling muß als ursprünglich einheitlich mit gleichberechtigten Mitgliedern angenommen werden. Auch die Herzöge und Grafen, die von Karl und seinen Nachfolgern mit der Verwaltung der Länder und Gaue belehnt waren, führten diesen Titel nur als Beamte wie später die Drostcn und Vögte der Bischöfe. Neben diesem „Uradel“, der später zum „hohen Adel“ wurde, erhob sich langsam der häufig unfreie Stand der „Dienstmannen“ oder „Ministerialen“, der für seine Dienste ebenfalls mit Gütern und Ämtern belehnt wurde. Da der Uradel durch mancherlei Ursachen stark abnahm, wußte sich der Dienstadel immer mehr an dessen Stelle zu setzen. Aus den Städten strebten die führenden Geschlechter, die „Patrizier“, in Münster „Erbmänner“ genannt, ebenfalls danach, daß ihre adelige Eigenschaft anerkannt werde, was ihnen auch in Münster nach langem Prozesse gelang.

Infolge dieser Entwicklung bildeten sich deutliche Standesunterschiede innerhalb des Adels heraus, was besonders im Kriegswesen zum Ausdruck kam. Denn hier waren die Ritter nach der Ordnung des siebenfach abgestuften Schildes vom König bis zum unfreien Dienstmann die durch den Lehnseid zum Reiterdienst verpflichteten Personen. Aus diesem Berufsstand entwickelte sich im Laufe des Mittelalters der Geburtsstand. Der ritterbürtige Jüngling wurde zunächst „Knappe“ und erst nach seiner Bewährung im Felde durch den „Ritterschlag“ oder die „Schwertleite“ voll anerkannt. Er führte, auch während der Kampfspiele oder „Turniere“, die Farben seines Geschlechtes auf Helm und Schild, also auf seinen Waffen, woher sich die Bezeichnung und der Gebrauch des „Wappens“ herleitet.

Wie unsere Lehnsmannen als Ritter und unsere Bauern und Bürger zu Fuß als „Knechte“ bei den Kriegs- und Kreuzzügen des Mittelalters ihrem Landesherrn folgten, so werden sie auch

teilgenommen haben an den verschiedenen Fehden, die in den Jahren 1303 bis 1456 neunmal in unser Gebiet hineinspielten und es stark in Mitleidenschaft zogen. Zumeist waren es Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Münster und seinen westlichen Nachbarn, dem Herrn von Lon zu Stadtlohn, dem von Solms zu Ottenstein, besonders aber mit den großen Landesherrn, den Grafen von Geldern und denen von Kleve. Zuletzt waren es die Soester Fehde und die Münstersche Stiftsfehde, in denen einmal die Stadt Soest mit dem Kölner Erzbischof, das andere Mal zwei von verschiedenen Parteien gewählte Bischöfe von Münster miteinander stritten.

In allen diesen Kämpfen, mit Ausnahme der Soester Fehde, standen die S t ä d t e des Kreises auf der Seite ihres Landesherrn, des Bischofs von Münster. Ihm hatten sie gehuldigt und die Treue geschworen und ihm verdankten sie ihre Entstehung die Mehrung ihrer Rechte und den Schutz in Zeiten der Not. Freilich bezweckten die deutschen Fürsten damals ganz allgemein durch eine solche wohlüberlegte Förderung letzten Endes die eigene Machtstellung in allen Teilen ihres Landes aufzubauen und zu festigen. Das bezog sich sowohl auf die Steigerung der wirtschaftlichen Kraft und der verwaltungsmäßigen Beherrschung wie besonders auf die militärische Sicherung, ganz abgesehen davon, daß dem Überschuß der Bevölkerung eine feste Bleibe mit günstigen Lebensbedingungen geboten werden mußte.

Die Ansätze zu den städtischen Gemeinwesen hatten sich schon im frühen Mittelalter herausgebildet. An den für den Verkehr günstigen Orten, an Flüssen und Wegekrenzungen, die zum Teil schon bei den früheren Kirchengründungen oder auch bei Burganlagen ausgewählt waren, ließen sich Handelsleute und Handwerker nieder. Sie vermittelten den umliegenden Bauern die Güter, welcher die im übrigen ganz auf Eigenerzeugung angewiesenen Höfe bedurften. Das werden vor allem Salz, Schmuckwerk, Eisengerät und Töpferwaren gewesen sein. Hiergegen wurden die Erzeugnisse des Bauern eingehandelt, Getreide, Vieh, Geflügel, Eier, Butter, Käse, Honig und auch wohl Spinnstoffe, Leinen und Wolle. Wenn das Geld als Wertmesser auch schon bekannt war, so herrschte doch der unmittelbare Umtausch der Güter vor.

Diese aus dem örtlichen Bedürfnis entstandenen Siedlungsverdichtungen nützten die Fürsten für die oben genannte Zwecke. Kleineren Dörfern gestatteten sie zunächst, ihren Ort mit Wall und Graben zu befestigen, eigene Märkte abzuhalten und eine eigene Gerichtsbarkeit aufzurichten. Dann hatten solche Orten, wie etwa Ramsdorf im Jahre 1319, das „Wigboldsrecht“ erhalten. Oder sie verliehen ihnen das weitergehende „Stadtrecht“ mit der Erlaubnis, gewisse Steuern und Abgaben zu erheben, wohl auch eigene Münzen zu prägen, besonders aber die Gunst, das Stadtgebiet mit Mauern, Türmen und Toren zu befestigen. Die damals im 12., zumal aber im 13. und 14. Jahrhundert allenthalben gegründeten Städte des alten Reiches haben ihrer Zahl und ihrem Umfang nach in den meisten Fällen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ausgereicht, die städtische Bevölkerung zu fassen.

In unserem Kreise war es zunächst B o c h o l t, dem 1201 von dem bedeutenden Bischof Hermann II., Grafen von Katzenellenbogen, das Wigboldsrecht verliehen wurde. Bedeutsamer für uns ist die Auszeichnung durch das münstersche Stadtrecht im Jahre 1222 geworden. Denn die darüber von Bischof Dietrich III., Grafen von Ilsenburg, in Münster ausgefertigte und im Stadtarchiv zu Bocholt erhaltene Urkunde bietet uns einen der ersten Hinweise für unsere Familiengeschichte und wird uns noch näher zu beschäftigen haben. Die Bischöfe lösten bei den Verleihungen die Stadt aus der Grafschaft des Ritters Sweder van Dingden. Dieser behielt aber das Recht, den städtischen Richter einzusetzen, der in der ersten Zeit als Vorsitzender der gewählten Schöffen auch die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hatte.

Der Plan zum Aufbau der Stadt Bocholt wurde nach klaren Gesichtspunkten gefaßt, die der alte Stadtkern auch heute noch zu erkennen gibt. Das längliche Rund der hohen turmbewehrten Stadtmauer, um die sich noch ein durch die Aa gespeister Graben und ein äußerer Wall herumzog, war durch vier stark gesicherte Tore unterbrochen: nach Ost, also nach Münster hin, die Osterporte, nach West, auf Emmerich zu, die Rawersporte, nach Nord, gen Gelderland weisend, die Viehporte, und nach Süd, auf Wesel führend, die Nieporte. Je zwei gegenüberliegende Tore waren durch Hauptstraßen verbunden, in deren Schnittpunkt der ansehnliche rechteckige M a r k t angelegt wurde. An dessen Westseite erhebt sich heute das dreigeschossige, in den Formen der Spätrenaissance reichgeschmückte Rathaus von 1618 und stellt sich quer vor die weithallige Georgskirche, wie wenn die weltliche Macht das Gotteshaus beschirmen wollte.

Ist Bocholt heute auch eine blühende Mittelstadt geworden, ja die bedeutendste Textilstadt des an Baumwollspinnereien und Webereien reichen Münsterlandes, so war die Bevölkerung doch anfangs

weit geringer an Zahl, als wir uns heute vorstellen. Die Städte waren im Mittelalter alle nicht sehr volkreich, und im Bistum waren neben der vierfach so großen Landeshauptstadt nur Warendorf und Coesfeld gleichbedeutend. Für das Jahr 1498 sind für Bocholt etwa 1430 Einwohner errechnet. Um 1600 waren es rund 2700, deren Wohlstand inzwischen nicht unbedeutend gestiegen war. Der Dreißigjährige Krieg hat freilich auch in Bocholt viele Opfer gefordert an Gut und Blut, und erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts ist die Stadt wieder in stetem Aufstieg begriffen, indem sie freilich ihre frühere Eigenart als Ackerbürgerstadt ganz aufgab und eine von vielen Schornsteinen überragte Fabrikstadt geworden ist.

War Bocholt seit alters der Mittelpunkt der westlichen Hälfte des Kreises so beherrschte Borken den östlichen Teil. Wegen der größeren Bedeutung dieser Stadt für unser Geschlecht wollen wir uns mit ihr etwas eingehender beschäftigen. Sie blieb schon im Mittelalter gegen die Schwesterstadt immer etwas zurück, hat dafür aber ihre Wesensart als friedliches Landstädtchen viel reiner bewahrt. Zwar sind das Rathaus und die vier Tore der Zeit zum Opfer gefallen, doch säumen noch beträchtliche Teile der im 14. Jahrhundert verstärkten Stadtmauer den ursprünglichen Umfang. Sogar fünf seiner Türme, alle aus rotem Backstein gemauert, zieren noch die Mauer, eine für Westfalen ungewöhnliche Zahl. Wann Borken gestattet wurde, sich mit Festungsmauern zu umgürten, ist nicht genau bekannt, da die Urkunden darüber verloren sind. Man weiß aber aus späteren Bestätigungen, daß der gleiche Bischof Dietrich III., der bis 1226 regierte, auch Borken die Stadtrechte verliehen hat.

Das Hauptstraßennetz gleicht dem von Bocholt, ist aber nicht so klar und regelmäßig ausgezogen. Die Tore heißen diesmal im Osten „Mollenporte“, im Westen „Brinkporte“, im Südwesten „Nieporte“ und im Süden „Venneporte“. Auch der Marktplatz ist ähnlich angelegt, nur daß das Rathaus hier an der Ostseite stand und dahinter der steile Turm der Remigiuskirche aufragte. Nicht so groß und üppig wie in Bocholt, dafür aber noch dem 16. Jahrhundert angehörend, war das Rathaus ein stattlicher Backsteinbau mit einem vierbogigen Laubengang im Erdgeschoß. Im Anfang des 19. Jahrhunderts war es erweitert und umgebaut und wurde in einer Nacht des Jahres 1911 gegen den Einspruch meines Amtsvorgängers heimlich eingerissen. Nur die Säulenkapitäle sind noch erhalten und ein trauriger Rest von dem Gebäude, in dem die Richter und Schöffen, die Bürgermeister und Rentmeister aus unserem Geschlechte ihres Amtes walteten.

Der Marktplatz war der Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens und hat manch freundliche, aber auch erregte Szenen gesehen. Zu den ersten rechnen die Jahr- und Wochenmärkte. Sie mußten alle einzeln bewilligt werden, und jede neue Verleihung ist ein Gradmesser für den steigenden Wohlstand der Gemeinde. Der erste, ein viertägiger Jahrmarkt zu Ende September, der „Remigiusmarkt“, wurde der Stadt 1249 gestattet, ein zweiter 1297 für Ende April, der ebenfalls viertägige „Georgimarkt“, ein dritter, der „Sakramentmarkt“, im Jahre 1594, und noch zwei weitere Jahr- und Viehmärkte 1798. Daneben bestand bereits Mitte des 15. Jahrhunderts ein ständiger Wochenmarkt an allen Samstagen, wozu Bischof Heinrich II. von Mörs (1424 - 50) allen, die diesen „Wekenmarket tho Borken“ besuchten, ein sicheres Geleit gewährte, das heißt die Zusage, daß er jeden Überfall auf einen Marktbesucher ahnend würde.

Gegen die von draußen hereingebrachte Ware hatten die Borkener vor allem ihre Tuche anzubieten. Die im Jahre 1346 zu einer Gilde zusammengeschlossenen Tuchmacher sind hier immer der tonangebende Handwerkerstand gewesen. Doch auch die Fleischhauergilde konnte auf ein hohes Alter zurückblicken und genoß großes Ansehen. Der Umsatz muß schon bald nach Verleihung des ersten Marktrechtes so bedeutend gewesen sein, daß man die Stadt in die Hanse aufnahm und ihr dadurch die Vorteile der weitreichenden Handelsbeziehungen dieses machtvollen kaufmännischen Bundes angedeihen ließ. Nach einer Urkunde, die freilich der Fälschung verdächtig ist, belehnte man sie sogar mit der „Hansegrafschaft“ über ein ansehnliches Gebiet, das etwa dem später zu behandelnden alten Amte Ahaus entsprach. Der Lehnsherr war im 13. Jahrhundert der Dortmunder Hansegraf Heinrich, als Lehnsträger werden genannt Eckbert und sein Sohn Ezekinus, welche die Aufsicht über den Marktfrieden zu führen hatten.

Die Verteidigung ihrer blühenden Stadt war der Bürgerschaft selbst übertragen. Sie war hierzu ebenso wie in Bocholt in vier Stadtteile oder „Kluchten“ eingeteilt, die nach den vier Toren benannt waren. In Münster waren es sieben „Layschaften“. Wenn Gefahr im Verzuge war, hatten die wehrfähigen Männer der Kluchten die ihnen bestimmten Tore, Türme und Stadtmauern zu besetzen und zu verteidigen. Um unliebsame Überraschungen zu nachtschlafender Zeit zu verhüten, wurden die

Tore auch in Friedenszeiten abends geschlossen und morgens wieder geöffnet. Die Mannschaften der Städte mußten dem Landesherrn auch bei seinen Fehdezügen Gefolgschaft leisten. Besonderen Ruhm erwarben sich die Borkener „Schützen“, als sie am Cyriakustage (8. August) des Jahres 1323 die Ritter und Knechte des Grafen von Geldern völlig besiegten, dabei 86 Mann erschlugen und 100 Gefangene machten. Die Erinnerung an den Siegestag wird in Borkener Schützenverein noch heute in Ehren gehalten.

Die Kluchten waren zugleich auch die Wahlbezirke der Stadt. Im ersten Stadium der Selbstverwaltung traten die Männer, die durch Zahlung eines bestimmten Betrages, durch Leistung des Bürgereides und durch Eintragung in die Bürgerlisten das „Bürgerrecht“ erworben hatten, alljährlich zusammen und wählten aus den ältesten „wahlfähigen“ Geschlechtern zwölf Schöffen. Diese unterstanden dem Richter, der hier aber nicht wie in Bocholt von einem Grafen, sondern von dem Bischof selbst eingesetzt wurde. Dieser fürstliche Richter vereidigte die Schöffen auf den Landesherrn und übte mit ihnen nicht nur die ordentliche Gerichtsbarkeit „binnen Borken“, sondern auch die laufenden Verwaltungsgeschäfte aus. Als Zeichen der eigenen Gerichtsbarkeit stand auf dem Marktplatz ein steinernes Kreuz, wie wir es noch vor dem Rathause in Coesfeld sehen. Vor ihm wurden auch die Bürger- und Schöffeneide abgenommen.

Das passive, vielleicht im Anfang auch das aktive Wahlrecht besaßen nur die Vollbürger, die einen in sich streng abgeschlossenen Kreis bildeten und wohl aus den freien Grundbesitzern der Stadt und ihrer nächsten Umgebung hervorgegangen waren. Sie stellten die *cives* die eigentlichen Bürger dar, im Gegensatz zu den *oppidani*, den Einwohnern. Diese bestanden aus den Handwerkern, Tagelöhnern und sonstigen Anzählern, die den Schutz des Landesherrn genossen, dafür bis zum 15. Jahrhundert verpflichtet waren, ihm beim Sterbefall Abgaben zu entrichten, die meist aus Waffen und Hausgerät bestanden und beim Manne „Hergewedde“, bei der Frau „Gerade“ hieß. Das Bild des mittelalterlichen Bürgers, des freien Vollbürgers sowohl wie das der Schutzhörigen, wäre aber nicht vollständig, wenn wir nicht erwähnten, daß sie alle neben ihrem Gewerbe auch Garten- und Ackerwirtschaft betrieben und auf ihrem Stadtgrundstücke auch etwas Vieh stehen hatten.

Am Anfang des 14. Jahrhunderts war die Selbständigkeit der Stadt nach und nach so weit ausgebaut, daß die Leitung auf zwei Bürgermeister übergegangen war. Jedesmal in der Woche nach dem Feste der Heiligen Dreikönige wählten die Kluchten zunächst je 2 „Wahlmänner“ und diese zusammen 8 „Gemeinheitsleute“, die dann die Wahl von 12 „Ratsherrn“ vornahmen. Die drei jüngsten Ratsherrn bestimmten dann aus den übrigen den ersten und den zweiten Bürgermeister, die oft jährlich wechselten, manchmal auch längere Zeit hindurch wiedergewählt wurden. Ratsherrn wie Bürgermeister wurden durch den fürstlichen Richter vereidigt und bekamen jeder ein Fachgebiet zugewiesen: die Finanzen, die Grundstücke, die Befestigungen, das Armen- und das Schulwesen. Wenn die Urkunden jetzt auch „Bürgermeister, Schöffen und Rat“ gesondert aufführen, so sind die letzteren doch dieselben Personen in ihren doppelten Eigenschaft als Angehörige des Gerichts und der Stadtverwaltung.

Die Tätigkeit der Gewählten geschah ehrenamtlich gegen nur geringe Aufwandsentschädigungen. In Bocholt erhielten 1669 der erste und der zweite Bürgermeister je 50 Tlr., ebensoviel der Rentmeister, der wohl hauptamtliche Stadtsekretär aber 120 Tlr. Dieses waren aber die geringsten Ausgaben für die Verwaltung der Städte. Nicht nur die Huldigungen vor dem Landesherrn, die Durchreise fremder Fürsten oder Offiziere, der Besuch bischöflicher Räte, die Vereidigung des Drostes oder des Richters, sondern jede Gelegenheit wurde wahrgenommen, ein ordentliches Trinkgelage auf Rechnung des Stadtsäckels zu veranstalten. Ob nun Zölle, Steuern, Mühlen oder Land verpachtet wurden, ob die verschiedenen Ratsherrn ihre Rechnungen ablegten, ob Gericht gehalten oder gar den Armen das gestiftete Tuch, Leinen oder Geld ausgeteilt wurde, jedesmal bucht der Rentmeister erhebliche Summen für die Schmausereien und Saufereien, die bei den städtischen Neuwahlen eine ganze Woche währten.

Über die späteren Schicksale von Borken werden wir zu gegebener Zeit berichten und wollen uns jetzt noch R a m s d o r f zuwenden. Der Ort liegt an der großen Längsstraße auf halbem Wege zwischen Velen und Gemen. Auch die Aa und die Bahn berühren ihn. Die Hauptstraße, die „Lange Straße“ genannt, spannt sich zwischen der Mühlenpforte und der Kirche, die mit ihrem kräftigen Turm einen wirkungsvollen Straßenabschluß bildet. Wegen der Aabrücke geht die Durchgangsstraße vor der Kirche im rechten Winkel auf das zweite Tor Ramsdorfs zu. Die Bezeichnungen „Hausstraße“ und „Hauspforte“ sollen ihren Namen von Ahaus her leiten. Eine schmalere Verbindung zwischen den

beiden Toren ist der „Hüppohl“, an dem früher das „Richterhaus“ mit größeren Garten lag. Zwei weitere, mit kleinen Giebelhäuschen bestandene Straßen folgen südlich dem Rund der Befestigungslinie, die „Kurze Straße“ und das enge „Eiland.“

Der Name Ramerstorpe kommt schon 889 bei einer Aufzählung der bischöflichen Haupthöfe vor. Dieser Besitz des Bischofs hat schon immer eine große Bedeutung gehabt. Hier hat zunächst das Amtshaus des ausgedehnten Amtes „auf dem Bram“ gestanden, das aber kurz nach 1406 nach Ahaus verlegt wurde. Hier siedelten auch bald Ackerbau treibende Handwerker, deren Erben dem Bischof noch im Anfang des 19. Jahrhunderts eine Anerkennungsgebühr oder „Wort-Zins“ für das Grundstück zahlen mußten. 1319 verlieh der münsterische Bischof Ludwig von Hessen dem angewachsenen Dorfe die Wigboldrechte mit der dem Hofeschulzen Johann erteilten Erlaubnis, Ramsdorf mit Gräben und Zäunen zu befestigen, und zwar so daß daraus eine Stadt wird. Die Befestigung ist zwar erfolgt, wobei der in die Aa mündende „Ravenbach“ umgeleitet wurde, doch ist keine Urkunde erhalten, die von der Verleihung der Stadtrechte spräche. Einen Wall oder Stadtmauer hat Ramsdorf nie gehabt, sondern nur Gräben mit einem Plankenzaun. Und die hölzernen Tore waren einfach zwischen zwei sich gegenüberstehende Giebelhäuser, deren Dächer verbunden waren, eingebaut.

Der älteste bischöfliche Hof, heute Schulze Rewert genannt, lag im Norden an der Hauspforte. Der Umfang der ursprünglichen Ansiedlung wird wohl nur bis zur „Judengasse“ gereicht haben, da man hier Reste des Plankenzaunes im Boden fand.

Zur weiteren Sicherung des Westmünsterlandes erbaute dann Bischof Heinrich II., Graf von Mörs, 1425 eine starke Burg südwestlich des Wigbolds auf, durch deren Einbeziehung in die Stadtbefestigung der Ort bis zur neuen „Möllenporte“ erweitert wurde. Seitdem gingen die Schulzenrechte auf den Burgvogt, der zugleich Stadtrichter war, über, und der alte Hof bekam die Bezeichnung eines bischöflichen Beihofes. Schon kurz nach ihrer Erbauung wurde die Burg in der Münsterschen Stiftsfehde 1451 durch den Herzog von Kleve wieder zerstört, nur der runde, jetzt mit Efeu umspinnene Turm blieb davon erhalten. Später wieder aufgebaut, diente die Burg hin und wieder dem Landesherrn zum Aufenthalt, bis sie 1696 von Fürstbischof Friedrich Christian an Adam Jungeblodt, Rentmeister von Velen, verkauft wurde. Wie ein erhaltener Inschriftenstein aufweist, erbaute dieser mit seinem Bruder Alexander das ansehnliche Backsteinhaus, die noch bestehende „Borg“ oder „Borgschür“. Diese erwarb 1768 mein Urgroßvater Heinrich Ortwin Rave. Sie wurde dadurch das Stammhaus eines weitverzweigten Astes unseres Geschlechtes. Nachdem sie dann einige Jahrzehnte als Baumwollspinnerei eingerichtet war, ging sie in den Besitz der Gemeinde über, die sie 1930 teils als Heimatmuseum, teils als Turn- und Festsaal der Allgemeinheit widmete. So ist die Burg zum Mittelpunkt von Ramsdorf geworden und kündigt den gegenwärtigen Geschlechtern von den wechselvollen Schicksalen des alten Wigbolds.

Wandert man von Ramsdorf südwärts den Ravensbach entlang, so gelangt man nach 20 Minuten zum Rolevinkhoff, zeitweise Ravensborg, heute Rölinghoff genannt. Das Haupthaus ist ein recht ansehnliches, in Backstein errichtetes Gebäude, das an einer Giebelseite noch einen achteckigen Turm in den Formen des 16. Jahrhunderts zeigt. Noch etwas weiter südlich ist die Quelle des Ravensbaches zu einem Fischweiher gestaut, der den Namen Waterhöhnkesdiek führt. Am Stau liegt ein kleines Bauernhaus, Bonneken genannt. Es war wohl der Hof, der früher Lütke Rolevink hieß. Beide Güter spielen in unsere Geschichte eine große Rolle. Folgt man von hier der alten sandigen Borkener Landstraße, kommt man am Fuße des Lünsberges vorbei nach einer kleinen halben Stunde zu einer anderen Quelle, dem „Homborn“. Der flachen, mit Bäumen bestandenen Talmulde sieht man heute ihre frühere Bestimmung als bedeutende Dingstätte nicht mehr an. Der Homborn ist die Quelle des in die Aa mündenden Reiningbaches, der die Grenze zwischen den Kirchspielen Borken und Ramsdorf bildet. An seinem Unterlauf bei Bauer Höing, früher Hegging, lag die „Borkener Hegge“, der alte Versammlungsort der westmünsterländischen Städte.

Diese 1941 niedergeschriebenen Schilderung bedarf noch einer erschütternden Ergänzung. Denn 4 Jahre später war ein großer Teil der beschriebenen Herrlichkeit in Schutt und Asche gesunken. Ganz furchtbar mitgenommen sind Bocholt und Borken. Ein jeglicher kennt die Bilder solcher völlig zerstörten Städte, so daß ich mir Einzelheiten ersparen kann. Außerhalb des Kreises sind Stadtlohn, Vreden, Ahaus, Coesfeld, Dorsten, Haltern und Dülmen ebenfalls nur noch Trümmerhaufen, geradeso wie die einstmals so stolze und prächtige Landeshauptstadt Münster. Ramsdorf hat keinen Luftangriff erlebt, aber durch Artilleriefeuer besonders an unserer alten Burg gelitten. Auch Schloß Anholt teilte mit vielen Bürger- und Bauernhäusern dieses Los, ebenso die im folgenden Kapitel behandelten

Kirchen und Klöster. So können wir heute nur mit blutendem Herzen an das geliebte Heimatland zurückdenken.

Die Kirchen und Klöster

Christliche Glaubensboten drangen erst verhältnismäßig spät nach Westfalen vor. Auf Römischen Boden, an Maas und Rhein, war die Bekehrung schon im 4. und 5. Jahrhundert weit vorgeschritten. Nach dessen Eroberung durch die Franken drang sie im 6. und 7. Jahrhundert vorübergehend bis Dortmund und Soest vor. Weite Teile Mittel- und Süddeutschlands folgten im 8. Jahrhundert durch Bonifatius, der 754 bei Groningen in Friesland ermordet wurde. Willibrord und die beide Ewalde suchten in Friesland und Westfalen Fuß zu fassen, doch stießen auch sie auf starke Abwehr. Erst die dreißigjährigen Kämpfe Karls des Großen konnten die immer wieder aufflammenden Erhebungen der Sachsen in sechs Feldzügen niederwerfen. Der blutigste war der vierte mit dem Strafgericht von Verden, der 785 mit der Unterwerfung und Bekehrung Widukinds endete. Nun wurde hier, im Gegensatz zum übrigen Germanien, das Christentum zwangsweise eingeführt, doch Reste der germanischen Vorstellungswelt schwelten noch Jahrhunderte lang weiter und kamen noch einmal im 15. bis 17. Jahrhundert bei den Greueln des Hexenwahns zum offenen Durchbruch.

Welche Beweggründe Widukind zur Taufe geführt haben, geht aus den spärlichen Quellen nicht hervor. Erkannte er die Überlegenheit der christlichen Lehre oder die der fränkischen Heere? Begriff er das große Einigungsziel Karls oder aber war er besorgt um die Erhaltung seiner ausgedehnten Stammgüter? Denn Karl zog häufig die Besitzungen der Aufständischen als Reichsgut ein, verwendete sie zu Kirchengründungen oder setzte auf ihnen, den „Königshöfen“, fränkische Siedler an. Gewiß ist, daß Widukind ihm fortan die Treue hielt und an mehreren Orten zwischen Rhein und Weser Stiftungen für Kirche machte, so auch im Westmünsterland. Daß Gemen ihm gehörte und daß die Herren von Gemen von ihm abstammten, haben wir schon als wahrscheinlich hingestellt. Auch Vreden, wo möglicherweise Widukind selbst die Pfarrkirche und sein Enkel Walbert das Damenstift gründeten, war sein Eigen.

Eine begründete Annahme ist es dann, daß der Haupthof B o r k e n ursprünglicher Besitz des Sachsenherzogs war und daß er hier eine sogenannte „Eigenkirche“ stiftete. Sie lag nicht, wie man früher vermutet hat, auf dem Oldendorper Felde, sondern schon an der Stelle der mittelalterlichen Kirche. Der Umstand, daß sie dem hl. Remigius geweiht wurde, könnte darauf hindeuten, daß der Sachsenherzog in der Tat als Gründer angesehen werden kann. Denn seine Taufe fand in Attigny bei Reims statt, wo der sonst im Münsterland nicht verehrte Heilige beheimatet war und sich hoher Ehren erfreute. Die Gründung ist sicherlich im Einvernehmen mit dem Bischof, vermutlich mit dem ersten Bischof Münsters, dem hl. Liudger (802 - 809), erfolgt und war von Anfang an mit „Pfarrechten“ ausgestattet, d.h. mit den Vollmachten zur Taufe, zur Trauung, zur Beerdigung und zur Verwaltung des umfangreichen „Kirchspiels“. Sie ist also den karolingischen „Urpfarren“ zuzurechnen, den ersten Pflanzstätten zur Verbreitung des christlichen Glaubens.

Das „Eigenkirchenrecht“ gab dem Eigentümer fast unbeschränkte Verfügung über die auf seinem Grund errichtete Kirche und auch über die Geistlichkeit. Im Laufe des Mittelalters wurde es aber abgelöst durch das „Patronatsrecht“. Jetzt hatten die Patronatsherren nur noch das Vorschlagsrecht für den Pfarrer, der im übrigen vom Archidiakon ernannt wurde und ihm unterstand. Es verblieb ihnen aber die als Ehre angesehene Pflicht, für die Unterhaltung der Kirchengebäude zu sorgen und die Kultuskosten zu tragen. Für die Zeit um 1200 sind die Herren von Gemen als Patronatsherren für die Borkener Kirche nachgewiesen, ein Grund mehr für die Annahme, daß sie von Widukind begründet wurde. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts wurde aber der Einfluß der Herren von Gemen, die im Wettbewerb mit dem Bischof nach der Landeshoheit strebten, in Borken ganz ausgeschaltet.

Einen gewissen Rückschlag für den Bischöflichen Stuhl bedeutete es, als es im Jahre 1433 dem bedeutenden Pfarrer Johannes Walling gelang, von dem ihm wohlgewogenen Papste Eugen VI für die Pfarre seiner Heimatstadt die Erhebung zur „Stiftskirche“ zu erwirken. Diese Würde besaßen außer vier Stiftskirchen in Münster im Bereiche des Bistums nur noch Horstmar, Dülmen und Beckum. Walling stieg dadurch zum „Dechanten“ auf, der das „Stiftskapitel“ leitete, seine Vikare aber zu „Kanonikern“ oder „Kapitularen“, die für die Zukunft das Recht erhielten, den Dechanten aus ihrer Mitte selbst zu erwählen. Der kirchliche Gerichtsherr des Bistums, der „Archidiakon“, der immer ein

Domherr in Münster war, wurde als „Propst“ oberste Spitze des Kapitels, jedoch mit der Maßgabe, sich möglichst wenig um die Angelegenheiten des Stiftes zu kümmern, so daß sich von nun ab das Borkener Kapitel einer sehr großen Selbständigkeit erfreuen konnte.

Aus Stolz und Eifer vermehrten die Bürger ihre Schenkungen. Aus den anfänglich vier Vikarien konnten bis zum Jahre 1478 zehn Kanonikate gebildet werden. Die Stifter oder „Fundatoren“ behielten für sich und ihre Erben ein Mitbestimmungsrecht über die Besetzung der Pfründen oder „Präbenden“, so daß die Kanoniker fast durchweg den angestammten Borkener Geschlechter angehörten. Wir werden unter ihnen noch verschiedene Mitglieder der Familie Rave kennenlernen, sogar einen Fundator. Die Kanoniker hatten es nicht allzu schwer. Zwei von ihnen besorgten die Seelsorge, zwei das Predigeramt, einer war als „Senior“ der Vertreter des Dechanten, einer verwaltete als „Bursarius“ das Stiftsvermögen und einer versah als „Rektor“ den Gottesdienst in der kleinen, 1404 erbauten Hl. Geistkirche. So war in der wohlhabenden Stadt des Mittelalters für die Stiftskirche zum Hl. Remigius aufs beste gesorgt.

Unter Dechant Walling wurde auch zu einem Neubau der Pfarrkirche geschritten. Von der alten romanischen Kirche ließ man nur den Turm bestehen, der in seinen unteren Geschossen noch ins 12. Jahrhundert zurückreicht, aber in gotischer Zeit mit einem überschlanken Helm bedeckt wurde. Der Neubau Wallings ist eine spätgotische „Halle“ mit drei fast gleichbreiten und gleich hohen Schiffen und vier kräftigen Rundpfeilern, die ein weitgespanntes Gewölbe tragen. Nördlich an dem Turm schließt sich die Marienkapelle von 1455 an. Sie birgt den schweren romanischen Taufstein, eine Marienklage aus der Zeit um 1500 und in einer breiten Wandnische Christus im Grabe. Südlich des Turmes wurde 1472 die Kreuzkapelle angebaut. Der Altar trägt ein eindrucksvolles Gabelkreuz aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Daran wurde 1517 noch die Allerheiligenkapelle angefügt, die ursprünglich als Beinhaus für den alten, die Kirche umgebenden Friedhof diente. 1872 erweitert man den zunächst recht kurzen, aber echt westfälischen Kirchenraum um ein ganzes Joch, wobei der fünfseitige Chor mit dem zierlichen Sakramentshäuschen und den Levitensitzen nach Osten vorgerückt wurde.

Mit der Zeit bildeten sich wie im ganzen Abendlande so auch in Borken Mißstände heraus. Der Niedergang des Mittelalters war hereingebrochen. Zwar wurden neben 10 Kanonikaten noch nach und nach 14 weitere Vikarien gestiftet. Es scheint aber, daß sie nicht immer mit Geistlichen besetzt gewesen sind. Es entstand sogar die Gewohnheit daß der Nutznießer einer Pfründe die damit verbundenen Pflichten immer mehr vernachlässigte, schließlich nicht einmal mehr am Orte „residieren“ mußte. Wie wir noch sehen werden, wurde es sogar möglich, daß Knaben und Studenten, die nicht einmal Theologen zu sein brauchten, die Einkünfte einer Vikarie beziehen konnten, die übrigens vom 16. Jahrhundert ab durch eine schleichende Geldentwertung immer mehr dahinschwanden und zu Zusammenlegungen zwangen.

Die sittlichen Verfallserscheinungen, die der Reformation allenthalben in Deutschland den Weg bahnten, scheinen in Borken nicht bedenklich gewesen zu sein. Auch im 16. Jahrhundert blieben sie erträglich. Wie die Berichte über die von dem eifrigen Reformbischof Johann von Hoya 1571 angeordneten Untersuchungen aussagen, war damals der Zustand im Stift, deren Geistliche ja guten einheimischen Familien angehörten, verhältnismäßig recht zufriedenstellend. Man hatte aber schwierige Auseinandersetzungen mit dem Rate der Stadt, der von Holland beeinflusst war und dem Calvinismus zuneigte. Auch wurde dagegen Einspruch erhoben, daß Graf Jobst Hermann von Schaumburg zu Gemen, der seine Herrschaft schon dem Protestantismus zugeführt hatte, sich Pfarrechte anmaßte und durch reformatorisch gesinnte Prediger nicht ohne Erfolg auf die Borkener Bevölkerung einwirkte. Das Stift selber ist die ganze kritische Zeit hindurch dem alten Glauben treu geblieben.

Durch Friedens- und Kriegszeiten wirkte das Kapitel fort bis zum Jahre 1803, als das Fürstbistum Münster aufgehoben, die Ämter Ahaus und Bocholt dem Fürsten Salm zugesprochen und die Kloster- und Stiftsgüter enteignet wurden. Von dem Borkener Stiftsvermögen zog jedoch die Salmsche Regierung, die zunächst in Borken ihren Sitz hatte, nur zwei Präbenden ein, um nicht die Kosten für die Unterhaltung des Stiftes übernehmen zu müssen. Und als unter der französischen Fremdherrschaft das Stift in 1811 endgültig aufgehoben werden sollte, erklärte der Fürst das Vermögen als sein Privateigentum. Er rettete es so dem Stifte, und seine Nachfolger verzichteten 1893 endgültig darauf. So ist es gekommen, daß das Stiftskapitel zu Borken als einziges im Münsterlande

heute noch weiterbesteht. Mit einem Streite gegen den Bischöflichen Stuhl, der deswegen von 1865 bis 1912 währte, haben wir uns noch zu befassen.

Von den 40 Urfarren des Bistums, die noch zu karolingischer Zeit entweder auf königlichen Haupthöfen oder von den Grundherren als Eigenkirchen gegründet wurden, liegen im Westen noch Wessum, Lembeck, Winterswyck und B o c h o l t. Diese letztere, dem Hl. Georg geweiht, verdankt ihre Entstehung vielleicht ebenfalls einer Stiftung Widukinds und blickt auf eine ähnliche Entwicklung zurück, wie wir sie in Borken kennenlernten. Freilich hat sie nicht die Auszeichnung als Stiftskirche erfahren. Statt dessen ist sie aber, ungefähr zur gleichen Zeit wie die Borkener, von 1415 bis 1485, viel prächtiger mit fünf hohen Jochen und Querschiff angelegt. Während die Borkener aber in ihrer breiten Wucht durchaus westfälischen Gepräges ist, zeigt die Bocholter ganz die Haltung klevisch-niederrheinischer Spätgotik. Der imponierende Turm erhielt 1749 seinen steilen barocken Helm. Von den 17 Altären der reichen früheren Ausstattung ist kaum noch etwas erhalten: das „Hl. Kreuz“ aus dem 14. und eine Kalksteinmadonna aus dem 15. Jahrhundert. Die Sakristei birgt noch kostbare alte Meßgewänder.

Diese beiden Urfarren hatten zu Anfang das ganze Kreisgebiet zu betreuen. Besonders das Borkener „Kirspel“ war ursprünglich gewaltig groß. Man hat es auf 100 000 Morgen berechnet. Aus den weiten Kirchwegen und der dichter werdenden Besiedlung entsprang bald das Bedürfnis nach weiteren Gotteshäusern. So wurden im Laufe der Zeit „Tochterkirchen“ abgezweigt. Nachdem auch diese die Pfarrechte erhalten hatten, wurden von ihnen aus oft weitere Pfarren gebildet, wie Erle von Raesfeld, Kleinreken von Großreken und Weseke von Ramsdorf aus. So wurde langsam das mittelalterliche „Pfarrsystem“ ausgebaut, das erst in neuerer Zeit durch die Kirchen in Gemen und Rhedebrügge ergänzt zu werden brauchte. Das alte Kirchspiel Borken umfaßt jetzt 11 selbständige Pfarren. Hierzu kommen die evangelischen Kirchen in Gemen, Werth, Anholt und Bocholt.

Von den Borkener Tochterkirchen ist für uns besonders die in R a m s d o r f von Wichtigkeit, die um das Jahr 1200 begründet und der Hl. Walburgis geweiht wurde. Weil das Damenstift zu Vreden größere Besitzungen in Ramsdorf hatte und die Äbtissin das Patronatsrecht über die Ramsdorfer Kirche ausübte, hat man angenommen, daß sie auch von Vreden aus gegründet wurde. Andere Forscher glauben, daß die Abzweigung von dem viel näher gelegenen Borken aus erfolgte, zumal da Weseke, das ursprünglich zum Borkener Kirchspiel gehörte, um 1395 von Ramsdorf abgepfarrt ist. Wie St. Georg und St. Remigius wurde auch St. Walburgis zu Anfang des 15. Jahrhunderts neu errichtet, zwar in der Haltung besonders des Turmes der Bocholter Kirche ähnelnd, doch in Backstein mit Werksteingliederungen. Viel beachtet werden im Inneren die kleinen Konsolen „Düwelkes“ oder „Geestmännkes“, welche die Gewölbe tragen. Gleich der Borkener Kirche wurde auch die Ramsdorfer in neuerer Zeit nach Osten erweitert. Der alte romanische Taufstein hat schon ein paar hundert Ravenkinder krähen gehört.

Unter den Ordensniederlassungen in Borken ist die der Johanniter die älteste. Zur Zeit der Gründung der Borkener Kommende, 1263, stand der Orden noch in seiner Blüte und erfüllte noch seine erste Aufgabe, die heiligen Stätten in Palästina zu bewahren. Nach dem Fall Jerusalems verzog er 1309 nach Rhodos und später nach Malta, daher auch die Bezeichnung „Malteserorden“. Der westfälischen Ballei unterstanden mehrere Niederlassungen, „Kommenden“ genannt, denen ein Komtur vorstand. Zu den Mitgliedern zählten Ritter, die einen schwarzen Mantel mit weißem Kreuz trugen, ferner Geistliche für den Gottesdienst und schließlich Brüder, die sich der Mildtätigkeit und Krankenpflege widmeten. 400 Jahre saß der Orden mit Kloster und Wirtschaftsgebäuden auf der Stelle, wo sich 1655 die Kapuziner niederließen. Damals zogen die Johanniter in das Haus des Bürgermeisters Schweders, in dem heute das Heimatmuseum untergebracht ist. Es diente als Wohnung für den Rentmeister der Johanniter und fiel 1803 an den Fürsten Salm.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts bildete sich auch ein Frauenkloster in Borkens Mauern, und zwar im Nordwesten der Stadt auf einer Anhöhe, einem „Brink“. Es führte daher den Namen „Marienbrink“ und ist hier noch an den gotischen Kapellenresten zu erkennen, in die sich Kleinwohnungen eingestet haben. Die Niederlassung fand von Anfang an lebhaft Förderung bei der Bürgerschaft und dem umwohnenden Adel. Nachdem die Schwestern zunächst in freierer Bindung nach Art der niederländischen Beginen zusammengewohnt hatten, lebten sie seit 1463 gemäß der sogenannten Regel des Hl. Augustinus, die gegenüber der Lebensweise der Beginen ein strengeres Klosterleben bedeutete. Nach einer Verfallszeit, die durch die Religionswirren hervorgerufen war, wurde 1641 die alte Zucht und Ordnung wiederhergestellt, die bis zur Aufhebung des Klosters im

Jahre 1803 eingehalten wurde. Im 17. und 18. Jahrhundert zählten zu den Schwestern, „geistlichen Jungfern“ oder „Devotessen“, auch Angehörige unseres Geschlechts.

Einen ähnlichen Anfang, aber eine andere Entwicklung nahmen die beiden Frauenklöster in Bocholt, die im 16. Jahrhundert zu „freiweltlichen Damenstiften“ umgewandelt wurden und demnach in Zukunft als Versorgungsstätten für unverheiratete Töchter der Bocholter Familien dienten. Dem „Schwarzen Stift“ gehörten zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwei Töchter des Rentmeisters Otto Ernst Rave als Vorsteherinnen an. Das „Weiße Stift“ nahm nur Töchter des Adels auf, wonach die Straße, an der es liegt, noch heute Nobelstraße heißt. Seine Gebäude bestehen noch und sind von der Stadtverwaltung angekauft, um hier das Stadtarchiv, die Stadtbücherei und das Heimatmuseum unterzubringen. Daneben bestand in der gleichen Art wie der Marienbrink in Borken auch in Bocholt noch ein „Süsternhaus“ Marienberg, von dem noch die Spätgotische Agneskirche mit alten Gewölbemalereien erhalten ist. Auf dem Klostergelände ist das heutige große Krankenhaus entstanden.

Unsere Namen finden wir auch bei den Insassen des in einsamen Wäldern an der Nordgrenze des Kreises gelegenen Klosters Burlo. 1220 als Kapelle gegründet, übernahmen seine Betreuung bald Mönche des Einsiedlerordens der Wilhelmiten, die das umliegende Ödland urbar machten, durch fleißige Arbeit und reichliche Schenkungen zu Wohlstand kamen, dann aber wegen der eingerissenen Mißwirtschaft 1448 den Zisterziensern weichen mußten. Diese brachten das Kloster wieder in die Höhe, erlitten aber in den Religionskriegen wiederholte empfindliche Rückschläge durch Plünderungen und Zerstörungen. Bei der Aufhebung 1803 ging es mit seinem reichen Besitzstand in die Hand des Fürsten Salm über. Heute dient es als Missionsschule der Genossenschaft der Oblaten.

Die Spitaler und Schulen

Wahrend des Mittelalters erschopfte sich der fromme Opfersinn nicht in der Aufbringung der Kosten fur Kirchen und Kloster, fur Messe-, Studien- und Familienstiftungen, man sorgte in gerade so hochherziger Weise auch fur die Kranken und fur die Armen der Gemeinde. Besondere Hilfe lie man den alten gebrechlichen Leuten zukommen, denen man ein eigenes Armenhaus errichtete.

Diesen dem Hl. Geiste oder der Hl. Magdalena geweihten Stiftungen gab man in ubersetzung von „Hospital“ den Namen „Gasthaus“ und stattete sie im Laufe der Zeiten so reichlich aus, da die Stadte, wenn sie in groe Notlage gerieten, Anleihen bei ihnen aufnehmen konnten. Von dem Armenhaus zu Borken ist uns die in Backstein erbaute, 1404 vollendete, seit 1809 aber entweihte Hl. Geistkirche erhalten geblieben. Auch das alte Vermogen rettete sich bis zur Gegenwart hindurch. Der heutige Borkener Armenfonds besteht zum groen Teil noch aus den fruheren Stiftungen. Neben dieser allgemeinen Wohlfahrtseinrichtung, die fast bei keinem Testamente vergessen wurde, betreuten die beguterten Familien noch Bedurftige ihrer Bekanntschaft, die man „Hausarme“ nannte.

Krankenhuser in unserem Sinne, die unter der Leitung eines Arztes standen, kannte man damals noch nicht. Das medizinische Wissen war bis zum 19. Jahrhundert noch sehr gering. Die Heilkunst grundete sich auf Erfahrungen, doch war gerade hierbei viel Aberglaube am Werke. Man erkannte aber durchaus die Ansteckungsgefahr bei den verheerenden Volksseuchen der alten Zeit und sorgte fur die Absonderung der Kranken. In Bocholt errichtete man vor dem Neutor das „Siechenhaus“ fur die Aussatzigen. In Munster hie die gleiche Anstalt „Kinderhaus“, in Koln „Melatenhaus“. Auch fur die Isolierung der Pestkranken sorgte 1583 die Stadt Bocholt durch den Bau eines Pesthauses. Nach Erloschen der Seuche wandelte man diese in ein Waisenhaus um. Schoffen und Ratsverwandte hielten an allen Sonn- und Festtagen eine Kollekte in der Kirche ab und verwandten den Betrag zur Aufbesserung des Waisenstockes. Auch in den Testamenten wurden oft Zuwendungen fur die Waisenkinder gemacht.

Bei Betrachtung der christlichen Liebestatigkeit durfen wir nicht die „Nachbarschaften“ ubersehen. Das Wort hatte fruher eine tiefere Bedeutung als nur die des Nebeneinanderwohnens. Man bezeichnete damit Vereinigungen, deren Mitglieder - und niemand konnte sich dabei ausschlieen - durch altes Herkommen zu gegenseitigem Beistand in allen Fallen der Not und der freudigen Ereignisse verpflichtet waren. Zu letzteren gehorten Geburt, Taufe, Hochzeit und der Zuzug einer neuen Familie, der die versammelte Nachbarschaft das Herdfeuer anzundete. Da bei diesen Feiern der „alte Klare“ und das „sote Anisken“ eine groe Rolle spielten, sei hiermit angedeutet. Dabei wurden die uberkommenen Sitten, besonders bei der Brautwerbung, dem Gastebitten, dem Einholen der Braut und der „Brutlacht“ selber hoch in Ehren gehalten. Wertvoll war die Hilfe bei Krankheit, Tod und Begrabnis, bei denen die Nachbarschaft die Kranken- und Totenwache, auch alle Besorgungen bei Arzt, Apotheker, Geistlichem und Totengraber ubernahm.

Diese Gemeinschaften waren genau abgegrenzt und fielen nicht mit den Kluchten zusammen. So gab es in Borken funf Bezirke die Kirchen-, Markt-, Venne-, Walien- und Muhlenstrae-Nachbarschaft. Eine jede hatte ihre Statuten und fuhrte Protokolle, die alljahrlich bei den Nachbarschaften verlesen wurden. Noch lebenswichtiger als in der Stadt war diese Einrichtung auf dem Lande, wo die ortlichen Abgrenzungen zumeist mit dem Umfang der Bauerschaften zusammenfielen. Wurde bei den genannten Anlassen ein weiter Weg in die Stadt erforderlich, so besorgte ihn ein Nachbar. Bei der Ernte lieh man sich gegenseitig Pferd und Gerat. Bei Brand und Plunderungen bot man sich zur Hilfe an. Und wurde ein neues Bauernhaus gerichtet, so kamen nach dem ersten Spruch des Meisters und dem launigen des Altgesellen die Nachbarn mit ihren Gaben, worauf man sich zum Umtrunk zusammensetzte. Nimmt man noch hinzu, da auch bei den zahlreichen Kinderfesten des Jahres, zumal bei der „Tremse“, dem Maienfest der Borkener Jugend, die Nachbarschaft die Grundlage war, so ersieht man aus allem den notlindernden und gemeinschaftsbildenden Urgrund dieser alten Vereinigungen.

Der Schulunterricht war zunachst Aufgabe der Geistlichen, die in der Fruhzeit fast allein die Trager der Bildung waren und in der Hauptsache ihr Ziel darin sahen, zum geistlichen Berufe vorzubereiten. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts gab es in Bocholt wie in Borken schon zwei Rektoren,

die meistens wieder Geistliche, aber auch Stadtschreiber waren. Ein allgemeiner Schulzwang bestand bis 1675 nicht, und noch im 16. Jahrhundert war es nicht einmal selbstverständlich, daß die Richter und Bürgermeister selbst lesen und schreiben konnten. Das Hauptfach auf diesen Stifts- oder „Trivialschulen“ war Latein; dazu wurde in Deutsch, Lesen, Schreiben, Rechnen und besonders Gesang unterrichtet. Denn die Schüler mußten bei feierlichen Gottesdiensten stets beim Choralgesang mitwirken, wofür sie mit ihren Lehrern kleine Geldgeschenke aus besonderen Stiftungen erhielten. Auch führten sie öffentlich Spiele und Komödien auf dem Marktplatz auf, namentlich auf Fastnacht.

Obwohl diese Schulen kirchliche Gründungen waren, wurden sie doch bald in die städtische Verwaltung übernommen. Die Stadt besorgte die Schulräume und besoldete die Lehrer, die in Bocholt neben ihrem geringen Gehalt die Vergünstigung hatten, je zwei Kühe auf die städtische Weide schicken zu dürfen. Als die Borkener Pfarre zur Stiftskirche erhoben war, wurden die zum Unterhalt der Schule gestifteten Kapitalien zur Verwaltung der Stadt übergeben, welche auch das Vorschlagsrecht für den Rektor bekam. Dieser mußte aber bei Amtsantritt schwören, daß er dem Dechanten und dem Kapitel stets die schuldige Achtung bezeigen werde. Die Stadt scheint sich der Schule besonders angenommen und sie auch mit eigenen Mitteln gefördert zu haben. Zur Humanistenzeit im 16. Jahrhundert blühte sie unter ihren Rektoren Gildehus, Diekmann, Arnoldus, Custerus und von Anthen gewaltig auf. Von den beiden letzteren berichtet auch Georg Rave in seinem Stammbuch.

Nach der Vorbereitung in den Trivialschulen bezogen die Schüler ein Gymnasium. Von den Bocholtern wurden Emmerich und Düsseldorf bevorzugt. Von Borken aus werden wohl die meisten das Paulinum in Münster besucht haben, das nach Georgs Bericht in zwei Tagesreisen zu erreichen war. Dieses seit 1588 von den Jesuiten geleitete Gymnasium stand im 16. und 17. Jahrhundert in hohem Ansehen und wurde in manchen Jahren von mehr als 1000 Schülern besucht. Es umfaßte fünf Klassen, die *Infima*, *Secunda*, *Syntaxis*, *Poetica* und *Rhetorica*. Die beiden Coeten der unteren Klassen hatten jeder oft mehr als 180 Schüler, die sich außerdem mit ziemlich erbärmlichen und engen Schulräumen begnügen mußten. Die jüngeren Auswärtigen waren gehalten, sich der Aufsicht von Hauslehrern oder „Pädagogen“ zu unterstellen, die immer Schüler der oberen Klassen waren und den Weisungen der Klassenlehrer oder „Präzeptoren“ zu folgen hatten.

Zu einer neuen Blüte brachte es das Schulwesen des Bistums Münster zu Ende des 18. Jahrhunderts, als der Domherr und Minister Franz von Fürstenberg eine Art Lehrerseminar unter Bernhard Overberg eröffnete. Er begründete auch 1780 die Universität in Münster, die es damals freilich noch nicht zu größerer Bedeutung brachte. Im übrigen mußten die Westfalen als wandernde Scholaren auswärts studieren. Als 1388 die Universität Köln gegründet war, wurde diese berühmte Hochschule von Westfalen sehr bevorzugt. Doch auch viele andere Universitäten in Deutschland, Holland, Frankreich und Italien wurden gerne aufgesucht, je nachdem, welche sich gerade besonderen Rufes erfreute. Vor allem war hierfür vom 17. Jahrhundert ab auch die konfessionelle Haltung der Hochschulen maßgebend. Die akademischen Grade, die man erwerben konnte, waren *Baccalaureus*, *Licentiat*, *Magister* und *Doctor*. Für den Juristen war es ratsam, wenn er sowohl im bürgerlichen wie im kirchlichen Recht promovierte. Einem solchen Dr. jur. utr. standen dann alle Verwaltungsstellen offen, freilich mit Ausnahme derjenigen, die dem Adel vorbehalten waren.

Die Ämter und Gerichte

Im gleichen Jahre 785, als Widukind sich taufen ließ, ordnete Karl durch die *Capitulatio de partibus Saxoniae* die staatliche Einordnung des Sachsenlandes nach Art der fränkischen Grafschaftsverfassung an. Einen seiner „Grafen“ stellte er über die Lande südlich der Lippe, der sich nach seinem späteren Sitze Graf von Arnberg nannte. Einen entsprechenden Land- oder Gaugrafen müssen wir auch für das nördliche Westfalen annehmen, das damals auch „Südergau“ hieß. Die Grafen waren zugleich oberste Aufseher über die Heeres- oder „Königstraßen“ und über den staatlichen Besitz oder die „Königshöfe“, ferner oberste Landrichter über die Freien, Heerbannführer im Kriege und Schutzbögte über die Kirche. Sie stellten somit die oberste Verwaltungs-, Kriegs- und Gerichtsbehörde in ihrer Grafschaft dar. Ihren Auftrag zum Richteramt nannte man den „Königsbann“, den der Graf an die ihm unterstellten Richter weiterleiten konnte. „Blutbann“ hieß die Vollmacht zur Entscheidung über Leben und Tod.

In der Folge bildeten sich in Deutschland mehrere Herzogtümer mit großer Machtvollkommenheit. Das Herzogtum Sachsen und mit ihm Westfalen kam an das Schwäbische Haus der Welfen, das aber seit 1140 mit dem Kaiserhaus der Hohenstaufen in einem Kampf geriet, der 1180 mit dem Sturze Heinrich des Löwen endete. Als darauf das Herzogtum Sachsen zersplitterte, machte sich der tatkräftige Bischof Hermann II., Graf von Katzenellenbogen, zum Landesherrn über seinen Sprengel und wurde dadurch der erste Fürstbischof von Münster, der kirchlich weiterhin dem Kölner Erzbischof unterstand, im übrigen aber reichsunmittelbarer Landesfürst wurde. Die weltliche Macht des Erzbischofes, der bei der Teilung der Welfenlande nominell „Herzog von Westfalen und Engern“ geworden war, blieb in Wirklichkeit auf die Lande südlich der Lippe, auf das Sauerland mit der Hauptstadt Arnberg beschränkt.

Im Mittelalter wurden die Fürstbischöfe von Münster nach ihrer Wahl durch das Domkapitel und der Bestätigung des Papstes vom deutschen Kaiser mit der weltlichen Macht „belehnt“. Das Lehnrecht bildete während des ganzen Mittelalters die Grundlage der Verfassung des Reiches. Es begreift ein persönliches Treueverhältnis zwischen dem Kaiser und seinen Fürsten, die im Frieden den Schutz und die Verwaltung des ihnen anvertrauten Gebietes zu übernehmen und ihm im Kriege mit ihren Rittern und Knechten Gefolgschaft zu leisten hatten. Dafür sicherte ihnen wieder der Kaiser seinen Schutz und die Nutznießung der ihnen überlassenen Ämter und Reichsgüter zu. Der Bruch der Lehnstreue (*felonie*) durch die „Lehnsträger“ wurde vom „Lehnsherrn“ schwer geahndet. Und da dieses Vergehen hauptsächlich von den weltlichen Fürsten, die ihre Unabhängigkeit und die Erbllichkeit ihres Besitzes erstrebten, verübt wurde, bevorzugten die Kaiser die geistlichen Würdenträger, deren Treue sie sicherer waren.

Zur Zeit der ersten Fürstbischöfe hatte sich im Münsterland vieles geändert. Die Volksvermehrung brachte es mit sich, daß statt des einen Grafen Karls sich eine ganze Anzahl in die Herrschaft teilte. Sie hatten die Erbllichkeit durchgesetzt, herrschten ziemlich unbeschränkt in ihren kleinen Gebieten und waren dem Kaiser nur noch zum Kriegsdienst verpflichtet. So war aus dem Berufsstand der Grafen ein erblicher Geburtsstand geworden. Der größte Teil von ihnen war dann aber wieder in die Abhängigkeit des Landesherrn, der münsterschen Bischöfe, geraten, die nun ihrerseits als Lehnsherrn auftraten und, wie wir sahen, auch ihre Kämpfe um die Landeshoheit auszufechten hatten. Ihr Gebiet war mit der Zeit recht ansehnlich geworden. Es bestand aus dem „Niederstift“, das dem mittleren Emsland und dem südlichen Oldenburg entspricht, und dem „Oberstift“, dem eigentlichen Münsterland. Innerhalb dieses Oberstiftes waren aus dem Machtkampf als reichsunmittelbar nur die Herren von Steinfurt hervorgegangen, an den Grenzen aber noch die mächtigen Herren von Bentheim, Lingen, Tecklenburg, Ravensburg, Rheda, Rietberg, Mark, Kleve und Gelderland, dazu noch ganz am Westzipfel die kleinen Herrschaften Werth und Anholt, während Gemen ein Lehnen von Kleve wurde. Dicht an der Südgrenze lag noch das Gebiet von Dortmund dem es als einziger Stadt Westfalens gelang, die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten.

Das Oberstift zerfiel, wie die Karte auf der Stammtafel 1 zeigt, noch von vorkarolingischer Zeit her in fünf „Gaue“, das so viel heißt wie Länder. So bedeutet *D r e i n g a u*, der Name des größten Gaus, der im Osten des Sprengels lag, trockenes Land (vgl. engl. *dry*); in ihm lag die Landeshauptstadt. Westlich davon der Stevergau, so genannt nach dem Nebenfluß der Lippe, und der

Skopinggau, der nach der alten heiligen Quelle in Schöppingen seinen Namen führte. Nördlich, um Rheine, lag der kleine Gau Bursibant und im Westen schließlich der Braemgau, der das ganze Westmünsterland einnahm. Der Name ist zwar aus alter Zeit nicht belegt, hat sich aber im Schrifttum eingebürgert. Wo sich die Grenzen der drei erstgenannten Gauen schnitten, bei Laerbrock am Fuß der Baumberge, hatten sich schon früher die Stämme der alten Brukerer getroffen, und hier tagte bis über das Mittelalter hinaus der „Landtag“. Seine Mitglieder waren die drei „Stände“, die geistlichen, adligen und bürgerlichen. Zu ihm gehörten im einzelnen die Herren des Domkapitels, die Ritter, soweit sie Besitzer von „landtagsfähigen“ Gütern waren, und 13 Städte des Münsterlandes. Sie hatten entscheidenden Einfluß beim Erlaß von Landesgesetzen, in Finanz- und Steuerfragen. Für die laufenden Geschäfte wurde ein ständiger Ausschuß, der „Landesrat“, mit dem Sitz in Münster berufen.

Die Körperschaft der landtagsfähigen Städte zerfiel außer Münster in zwei „Quartiere“, in die Städte auf dem Drein, die Warendorf unterstanden, und die Städte auf dem Braem, deren Haupt Coesfeld war. Zu diesen gehörten außer Coesfeld noch Bocholt, Borken, Dülmen, Haltern und Vreden. Sie hielten ihre besonderen Quartiertage ab und zwar an der schon genannten „Borker Hegge“. Hier wurde die Verteilung gemeinsamer Unkosten und andere Angelegenheiten der Städte besprochen. Wie weit aber die Landeshauptstadt alle übrigen Städte hierbei überragte, kann man daraus ersehen, daß bei der Aufbringung von Geldbeträgen Münster die Hälfte und die Städte auf dem Braem und auf dem Drein je ein Viertel übernahmen. Bei weniger wichtigen Beratungen im Landesrat übernahm dann auch Münster allein die Vertretung der Städte.

In Münster bildete sich auch langsam eine landesherrliche „Regierung“ heraus. Wir müssen sie uns zu Anbeginn recht einfach vorstellen. Der Bischof wird in den meisten Fällen selbst entschieden haben. Er verfügte über zwei oder drei Schreiber und zog hin und wieder einige Ratgeber hinzu. Doch zu Ende des 18. Jahrhunderts standen dem Landesherrn oder seinem ständige Vertreter, dem „Minister“, noch der „Geheime Rat“ für die äußere und innere Staatsverwaltung und die „Fürstliche Hofkammer“ für die landesherrlichen Domänen und Besitzrechte zur Seite. So war besonders in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, als die Reichsfürsten eine große Selbständigkeit auch in der Außenpolitik erlangt hatten, ein umfangreicher Beamtenstab entstanden. Denn auch das stehende Heer, das ein „Oberkriegskommissar“ verwaltete, die Staatskasse, welcher der „Landpfennigmeister“ vorstand, das Lehns-, Steuer-, Zoll-, Schul- und Bauwesen verlangten eine stets wachsende Verwaltungsarbeit. Als es in der Barockzeit noch keinen Minister gab und wenn der Fürst außer Landes weilte, übertrug er weitgehende Vollmachten an seine „heimgelassenen Räte“, die nur in besonderen Fragen seine Entscheidung einholten.

Die Verwaltung des flachen Landes richtete sich nicht nach den alten Gauen, sondern erfolgte durch die „Ämter“, von denen im Oberstift 9 und im Niederstift 4 eingerichtet waren. Sie unterschieden sich erheblich an Größe und Bedeutung. Das umfangreichste war das Amt Wolbeck mit 43 Kirchspielen. Das Westmünsterland wurde von zwei Ämtern verwaltet, östlich von dem Amte auf dem Braem, dem drittgrößten im Lande mit 20 Kirchspielen, das seinen Sitz zunächst in Ramsdorf und dann in Ahaus hatte, und westlich von dem kleinsten, Bocholt, mit nur 3 Kirchspielen. Die Verwaltung leitete ein „Droste“. Er entstammte durchweg dem Adel. Ihm zur Seite stand der „Amtsrentmeister“, der für die Einkünfte aus den „Kirchspielschatzungen“, das waren die direkten Steuern, aus den Grenz- und Binnenzöllen, der Tranksteuer oder „Akzise“, den Pächten der Domänengüter und anderer Einnahmen zu sorgen hatte. Die Ämter waren auch die Zwischenbehörden für die Städte und die Kirchspiele des flachen Landes. Als örtliche Aufsichtsbeamte mit Polizeigewalt fungierten die „Vögte“. Daneben traten noch als die örtlichen Helfer des Amtsrentmeisters die Steuereinnahmer oder „Rezeptoren“, welchen als unterste Helfer in kleinen Ortschaften noch sogenannte „Führer“ zur Seite standen.

Bei der sich nur langsam entwickelnden Landesverwaltung blieb es nicht aus, daß es häufig zu Streitereien über die Zuständigkeit kam. Doch war dieses noch viel öfter der Fall im alten Rechtswesen. Wir haben heute neben den ordentlichen Gerichten (Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte) auch ein Anzahl Sondergerichte wie Arbeits-, Jugend-, Verwaltungsgerichte und andere mehr. Doch ihr Bereich ist örtlich und sachlich genau abgegrenzt und sie unterstehen oberen Instanzen, die sich nötigenfalls über die Zuständigkeit verständigen. Die alten Gerichte aber waren wie wilde Blumen aus dem Volksboden entsprossen. Und nur die landesherrlichen Gogerichte und natürlich auch die geistlichen Sendgerichte wurden in ihrer Tätigkeit in etwa beaufsichtigt. Doch auch sie hatten ihre Auseinandersetzungen mit den von ihnen unabhängigen „exemten“ Gerichten,

besonders den Stadtgerichten und den Freigerichten, die ihre besondere Gerichtsbarkeit mit Argwohn verteidigten. Und da die Richter im Gegensatz zu unserer Zeit von jeder Strafe oder „Brüchte“ ihren Anteil erhielten, liegt es auf der Hand, daß sie sich nicht ohne zwingende Gründe ein Verfahren streitig machen ließen.

Die Unterschiede von der gegenwärtigen Rechtspflege betreffen aber noch andere wichtige Punkte. Zunächst kannte man kein Gerichtsgebäude. Die Verhandlung fand an hergebrachten „Dingstätten“ statt, wo die Richterbank, oder einfach „Bank“ oder „Stuhl“ genannt, im Freien, auf einem Unland in der Nähe einer Quelle „gespannt“, d.h. durch ein gespanntes Seil abgesondert oder „gehegt“ wurde. Bei widrigem Wetter suchte man in spätere Zeiten geschützte Orte auf, so das Gogericht auf dem Venne vor Borken den Raum innerhalb des Vennetores. Die Stadtgerichte verlegte man dann von den Marktplätzen in die Rat- oder Stadthäuser, während die geistlichen Gerichte stets in den Vorhallen, Türmen und Westjochen der Kirchen stattfanden. Beurkundungen in geschäftlichen Dingen erfolgten meist auf der Schreibstube in des Richters Hause.

Bemerkenswert ist auch die Tätigkeit des Richters. Nicht er „fand“ das Urteil, sondern sein „Umstand“, d.h. die gesamte, zum Erscheinen verpflichtete Gerichtsgemeinde, aus welcher der Richter als seine Helfer und Zeugen die „Kürgenossen“ oder „Kornoten“ erwählte. Ihm selbst oblag nur die Einberufung und die Leitung der Verhandlung. Er blieb dabei ohne Einfluß auf die Rechtsprechung und sorgte zum Schluß noch für die Vollstreckung des Urteils. Weiterhin waren die Verhandlungen nur mündlich. Es gab keine Anklage- und Verteidigungsschriften, kein Protokoll über die Zeugenaussagen und keine Ausfertigung des Urteils. Darum sind uns auch nur ausnahmsweise Urteilssprüche überliefert worden. Nur in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also bei Kauf, Tausch, Stiftung von Grundstücken, Renten und Rechten sind die „gesiegelten Briefe“ in großer Zahl erhalten. Schließlich gab es auch keine Gesetzbücher, statt dessen nur einige Sammlungen von früher gewiesenen Urteilen, die „Weistümer“ hießen. Im Münsterland besonders wurden die „Sandweller Urteile“ zur Richtschnur, eine alte Sammlung von Urteilsweisungen, die an dem bedeutenden Sandweller Gogericht gefällt waren. So gründete sich das Urteil in der Hauptsache auf das alte Herkommen und das natürliche Rechtsempfinden.

Die zwei Hauptarten des mittelalterlichen Gerichte Westfalens haben ihre Wurzeln schon in grauer Vorzeit. Man ist sich über ihren Ursprung nicht ganz einig, doch herrscht die Ansicht vor, daß die „Freigerichte“ von Anfang an nur für die Freien, die „Gogerichte“ für die Halb- und Unfreien galten. Die Freigerichte sind vermutlich die Fortsetzung der von Karl dem Großen im eroberten Sachsenlande eingerichteten Grafengerichte, deren Zuständigkeit sich anfangs auf das Königsgut, die von Karl bei uns angesiedelten Franken und die nach fränkischem Recht lebenden freien Sachsen beschränkte. Nur in Westfalen hatten sie sich später noch den Königsbann unmittelbar vom Kaiser, seit Anfang des 15. Jahrhunderts vom Kölner Kurfürst erteilen lassen. Es muß schon früh eine ungewöhnlich große Zersplitterung erfolgt sein. Man hat errechnet daß über 400 „Freistühle“ sich in die westfälischen Gebiete der Bistümer Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn geteilt haben.

Aus dem Westmünsterland sind uns eine Reihe von Freigrafschaften bekanntgeworden, über die entweder der Bischof von Münster, der Graf von Kleve oder andere Grafen die Eigentümer oder „Stuhlherren“ waren. Nördlich der Borkener Kreisgrenze waren dies Bredevoort, Stadtlohn und Ahaus. Ursprünglich im Besitze der Herren von Lon ging die erstere an die Herzöge von Geldern, die beide anderen ebenso wie die westlichen Grafschaften Ringenberg und Bocholt an den Bischof über. Recht bedeutend war die Freigrafschaft Heiden. Wie es scheint, haben anfänglich die Grafen von Kleve die Grafschaft besessen, die überhaupt in diesem mittleren Teil des Kreises großen Einfluß ausübten. Heiden ging dann als münstersches Lehen an die Ravensberger über. 1374 kaufte Bitter von Raesfeld den südlichen Teil der Grafschaft mit den Freibänken zu Schermbeck, Erle, Raesfeld, Wulfen und Hervest, während die von Heiden den nördlichen mit den Stühlen Esseking (Heißing) bei Borken, Haselhof bei Engelrading, Gropping zu Reken, Kroling bei Heiden als Unterlehen behaupteten. Zunächst richteten die Stuhlherren von Heiden selbst, später hatten sie hierzu Freigrafen angestellt. Die Herrn von Gemen, deren Stammburg auch klevisches Lehen war, besaßen die Freigrafschaft Gemen mit dem Stuhl von Oldendorpe bei Borken. Schließlich besaß auch die Stadt Borken selbst eine freie Bank auf dem Paveyenbrink, mit der vier Bürger vom Bischof belehnt waren.

Als die ursprünglichen Freien an Zahl abnahmen, ergänzten sie sich aus den Reihen der Bürger und Dienstmannen. Es kam das Wort „Veme“ auf, das zunächst nichts anderes bedeutet als Gemeinschaft. In der Mitte des 13. Jahrhunderts zeigten sich auch die ersten Zeichen der Heimlichkeit.

Die Freischöffen oder „Vemenoten“ fingen an, sich abzuschließen, eigene Gebräuche einzuführen und sich durch den Vemeid zu verpflichten, das „Geheimnis“ zu bewahren. Das Gericht über Gut und Eigen, das früher die Haupttätigkeit ausgemacht hatte, verlor an Bedeutung. Statt dessen statteten die Kaiser Karl IV. und Wenzel die Freistühle mit Vollmachten zur Wahrung des Landfriedens weit über die Grenzen Westfalens aus. Als zwischen 1430 und 1440 der Höhepunkt ihres Ansehens erreicht war, zogen sie selbst hohe Geistliche und Fürsten vor ihre Stühle, so daß der geheimnisvolle Schauer vor der westfälischen Veme bis in die entferntesten Teile des Reiches drang.

Der Einfluß dieser auf dem unsicheren Boden der alten Rechtspflege emporgeschossenen Selbstherrlichkeit sank aber allzubald wieder in sich zusammen. Die Geldgier der meist adligen „Stuhlherrn“, die sich gegenseitig bekämpfenden, gleichberechtigten Freigerichte und die Maßlosigkeit ihrer rechtlichen Ansprüche führten Kaiser Friedrich III. (1440 - 1492) dahin, reichsrechtliche Grundlagen zur Bekämpfung der Mißbräuche und Ausschreitungen zu erlassen. Da sich daraufhin die Landesherrn der Sache annahmten und zahlreiche Schutzbriefe gegen die Einmischung der Veme erteilt wurden, war ihre Macht zu Ende des 15. Jahrhunderts gebrochen und ein höchst merkwürdiger Abschnitt westfälischer Landesgeschichte abgeschlossen. Endgültig aufgehoben wurden die letzten Freistühle erst 1803 beim Zusammenbruch des alten Reiches, und die bis dahin weiterbestehenden Freigrafen, wie sie unser Geschlecht im 17. Jahrhundert zu Gemen und zu Raesfeld stellte, waren nichts anderes als die Streitigkeitsschlichter in den Wäldern und auf den Gütern ihrer Herrschaften.

So hatten die Freigrafen in der späteren Zeit etwa die gleichen Aufgaben wie die „Hofrichter“, denen die bischöflichen Haupthöfe mit den dazu gehörigen Unterhöfen unterstanden. Eine Zusammenstellung der hofrechtlichen Urteile ist in dem bekannten „Loner Hofrecht“ überliefert. Es wird uns später noch begegnen. Auch die „Holzrichter“ waren in ihrem Machtbereich beschränkt, und zwar auf die gemeinsamen Marken, indem sie auf den „Höltingen“ die Nutzung der Markgenossen regelten und nach altem Herkommen ihre Streitigkeiten beilegten. Die Geschäfte des Gemeindevorstehers aber besorgten die „Bauerrichter“ oder „Burrichter“ oder „Burmeister“. Sie brachten die Händel, für die sie selber nicht zuständig waren, vor das Gogericht, das eigentliche ordentliche Landgericht, als welches die drei vorgenannten, mehr verwaltenden Ämter nicht angesehen wurden.

Klarer abgegrenzt war die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte, deren Sitzungen auf der regelmäßig wiederkehrenden Synode oder dem „Send“ durch den bischöflichen Beauftragten, den „Archidiakon“, im Westteil oder im Turm der Kirche abgehalten wurden. Ihrem Spruch unterlagen die Vergehen und die Auseinandersetzungen der Pfarren, zum Teil auch, wenn es ihnen nicht streitig gemacht wurde, die Fragen der Zehnten und der anderen Abgaben. Von der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Gografen ausgenommen waren durchweg auch die Bürger der Städte. Ihnen war schon bei der Festlegung der Stadtrechte ein eigenes Stadtgericht gewährt worden. Sie unterhielten einen eigenen Stadtrichter, der je nach dem Wetter auf dem Markte oder in der Rathauslaube, später auch im Rathaus selbst Gericht hielt. Ursprünglich wurden sie vom Bischof ernannt, dann aber von den Städten erwählt und vom Bischof mit ihren Vollmachten ausgestattet.

Die Gografen waren die Nachfolger der altsächsischen, vom Volk erwählten Richter über einen Go (Gau) und die einzigen ständigen Beamten der ordentlichen Landgerichte, die man hierzulande Gogerichte nannte. Diese waren schon im Mittelalter nacheinander in den Besitz der Landesfürsten oder auch des Domkapitels übergegangen, die dadurch das Recht zur Belehnung des Gografen, aber keinen Einfluß auf die Rechtsprechung erhielten. So haben die auf germanische Zeiten zurückgehenden Einrichtungen gerade im Münsterlande ihre Wesensart als uralte Volksgerichte bis ins 16. Jahrhundert hinein bewahrt. Sie führten ihren Namen nach ihren aus früheren Heiligtümern entstandenen Mal- oder Dingstätten. Wie unsere Karte auf der Stammtafel zeigt, hatten sich im Oberstifte 23 nach ihrer Größe sehr verschiedene Gogerichtsbezirke herausgebildet, unter denen die kleineren wohl auf Neugründungen beruhen. An dritter Stelle stand der „zum Homborn“ (= hohen Born) mit 9 Kirchspielen. Über den Umfang dieses für uns bedeutsamen Gerichtes, das nach seiner Lage meist noch den Zusatz „des Amts auf dem Braem“ führte, werden wir noch in dem Berichte des Gografen Friedrich Rave von 1571 lesen.

Die Gogerichte besaßen in „bürgerlichen“ und „peinlichen“, also in Zivil- und Strafrechtssachen, eine uneingeschränkte Zuständigkeit. Es unterstanden ihnen alle Männer und Frauen des Gerichtssprengels mit Ausnahme der fürstlichen Beamten, der Geistlichen und der einem

„exemten“ Gericht zugewiesenen Bürger und Adligen. Man unterschied die regelmäßig stattfindenden „echten“ oder „ungebotenen Godinge“ und die außergewöhnlichen „gebotenen“ Gogerichte, zu denen bei besonderen Fällen, wie bei schweren Verbrechen, der Gograf einlud. Bei den Gogerichten des Westmünsterlandes waren die Besitzer der ältesten und größten Höfe, der „Sattelgüter“, die ähnlich den Schöffen der Freigerichte als Beisitzer oder „Kornoten“ amtierenden Urteilsweiser, während den Burrichter als öffentlichen Anklägern die „Rügepflicht“ oblag, d.h. sie mußten die Straftaten ihrer Gemeinde anzeigen oder „wrogen“.

Bei der durchgreifenden Gerichtsreform, die der eifrige Fürstbischof Johann von Hoya 1671 durch eine allgemeine Landgerichtsordnung einführte, wurden die schon im Westmünsterland bestehenden Schöffen als ständige Urteiler im ganzen Stift eingesetzt. Zugleich wurde auch das alte germanische Recht, ein reines Agrarrecht, das den verwickelteren Wirtschaftsformen nicht angepaßt wurde, stark mit den Grundsätzen des römischen Rechtes durchsetzt. Das gebotene Ding wurde abgeschafft, das Berufungsverfahren geregelt und dem Gografen selbst ein stärkerer Einfluß auf die Rechtsprechung eingeräumt. So wurde aus dem nach altem Volksbrauch seines Amtes waltenden Volksrichter, der das „Hegen“ der Godinge bei seinem Vater oder einem anderen Gografen erlernt hatte und der, da er sich einen Schreiber halten konnte, nicht einmal lesen und schreiben zu können brauchte, ein studierter Jurist, welcher zu seiner Ausbildung die Universitäten besuchen mußte.

Aus der Belehnung mit dem Amt des Gografen hatte der Bischof alljährlich eine gute Einnahme. Außerdem flossen „unserm gnädigen Herrn tho Münster“ bestimmte Anteile der Strafbußen zu, deren größerer Betrag dem Gograf zustand. Dafür wies ihm der Bischof in festgelegten Abständen das Tuch für seine Amtskleidung zu. Ferner erhielt der Gograf von seiner Gerichtsgemeinde Sachbezüge, wie sie als „Gohühner“, „Gokorn“, „Richtegarben“ in den Urkunden erscheinen. Große Einnahmen hatte er schließlich aus der Tätigkeit, die wir heute als Notariatsgeschäfte bezeichnen, als da sind Beglaubigungen von Grundstücks- und Rentenverkäufen, Beurkundungen von Testamenten und Stiftungen, Protokolle über Beleihungen und Tauschgeschäfte und dergleichen mehr. Und gerade in solchen gesiegelten Briefen sind eine Unzahl Namensnennungen unseres Geschlechts auf uns gekommen, die wir um so höher veranschlagen, als die Urkunden über die mündlich geführten Gerichtsverhandlungen zu den Seltenheiten gehören.

Nun haben wir auf unserer Wanderung durch die Heimat unserer Vorfahren auch das schwierige Gebiet des alten Rechtswesens durchstreift und damit die einführende Betrachtung abgeschlossen, die uns das Verständnis der Geschlechtsgeschichte erleichtern soll. Halten wir uns dazu immer vor Augen, daß die Vorfahren alle uns selbstverständlich erscheinenden Bequemlichkeiten der Beleuchtung, der Heizung, der Wasserversorgung, des Verkehrs und so fort nicht kannten, daß ihre Lebensbedürfnisse durchweg recht bescheiden und ihre Wohnungen kärglich ausgestattet waren, daß sie aber Menschen mit unserem Denken und Fühlen, mit unseren Tugenden und Fehlern waren, so sind wir vorbereitet, den alten Geschlechterfolgen mit dem rechten Sinn entgegenzutreten.